

Verkündungsblatt 13|2008

Ausgabedatum 25.09.2008

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik	Seite 2
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik; Fachspezifische Anlagen Zweitfach: Kunst und Sachunterricht	Seite 32
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Funktionale und Angewandte Sprachwissenschaft / Functional and Applied Linguistics; Änderung der Anlage 2	Seite 34
Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft (Berichtigung des Verkündungsblattes 12/2008 vom 03.09.2008)	Seite 38
Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft (Neuveröffentlichung)	Seite 38
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft (Berichtigung des Verkündungsblattes 12/2008 vom 03.09.2008)	Seite 55
Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education	Seite 56
Änderung der Praktikumsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur	Seite 60
Ordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Promotion zur Doktorin der Gartenbauwissenschaften oder zum Doktor der Gartenbauwissenschaften (Dr. rer. hort.)	Seite 74
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Berichtigung des Verkündungsblattes 12/2008 vom 03.09.2008)	Seite 85

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Umbenennung des Instituts für Strömungsmechanik und Elektronisches Rechnen im Bauwesen	Seite 86
---	----------

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.08.2008 die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der nachstehenden geänderten Fassung beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 10.09.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob der Prüfling die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") (Anlage 1). Darüber stellt die Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System).

Bei Wahl des schulischen Schwerpunktes gliedert es sich in:

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 105 LP einschließlich dreier Praktika im Umfang von zusammen 15 LP,
- ein Zweifach (nach Anlage 3) im Umfang von 30 LP einschließlich eines Praktikums, falls dies im Fach gefordert wird,
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 LP,
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 LP.

Bei Wahl eines außerschulischen Schwerpunktes gliedert es sich in:

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 100 LP einschließlich zweier Praktika im Umfang von zusammen 10 LP,
- ein Zweifach (nach Anlage 3) oder zwei halbe Zweifächer im Umfang von 30 LP einschließlich eines Praktikums, falls dies im Fach gefordert wird,
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 LP,
- wahlweise ein Praktikum im Professionalisierungsbereich oder in der Sonderpädagogik im Umfang von 5 LP,
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 LP.

Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus den Bereichen Erziehungswissenschaft/ Psychologie/Soziologie.

Der Erwerb von Schlüsselkompetenzen ist in die Module des Studiengangs integriert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- 3 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten,

- 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
- 1 Mitglied der Studierendengruppe.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Von den 4 Mitgliedern der Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind 2 Mitglieder aus dem Bereich Sonderpädagogik, 1 Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und 1 Mitglied aus dem Bereich der zweiten Fächer zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz wird in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Hochschulen und Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbständigen Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und ggf. Leistungspunkte vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit zu einzelnen Prüfungsleistungen nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt jeweils gesondert für das Fach Sonderpädagogik, für die Fächer nach Anlage 3 und den Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie).

Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Bachelorprüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist und die Möglichkeit, ein anderes Fach zu wählen, nicht mehr besteht.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (6) Studierende können die Meldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücknehmen. Eine schriftliche Erklärung darüber ist bei der Prüferin oder dem Prüfer bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 vorzulegen.

§ 8 Außeruniversitäre Praktika

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit sind drei außeruniversitäre Praktika:
- zwei Praktika im Bereich Sonderpädagogik (Erstfach) im Gesamtumfang von 10 LP (8 Wochen).
 - ein sonderpädagogisches Schulpraktikum im Erstfach Sonderpädagogik oder ein Praktikum im Professionalisierungsbereich (Psychologie oder Soziologie im Umfang von 5 LP (4 Wochen),

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, und dem Modul Bachelorarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Studien- und Prüfungsleistungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 5)
3. Referat (Abs. 6)
4. Hausarbeit (Abs. 7)
5. Praktische Übungen (Abs. 8)
6. Seminararbeit (Abs. 9)
7. Präsentation (Abs. 10)
8. Dokumentation (Abs. 11)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 12)
10. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
11. Künstlerische Präsentation (Abs. 14)

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(8) Praktische Übungen werden hinsichtlich der methodisch-didaktischen Durchführung und der wesentlichen Grundlagen des Faches bewertet.

(9) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(10) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(11) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.

(12) Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(13) Eine Sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.

Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Das bezieht sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(14) Eine künstlerische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer/ einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die/der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der/dem Prüfenden und der/dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(15) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

(16) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2 b aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Sonderpädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann nur im Fach Sonderpädagogik geschrieben werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Aufgabenstellung sowie Art der Aufgabe müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem hauptamtlich Lehrenden des Faches Sonderpädagogik festgelegt werden (Erstprüferin oder Erstprüfer). Das Thema kann auch von einem hauptamtlich Lehrenden festgelegt werden, die oder der nicht im Fach Sonderpädagogik tätig ist; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender im Fach Sonderpädagogik sein. Der Prüfling sollte vor Festlegung des Themas durch den Prüfenden gehört werden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Erstprüferin oder den Erstprüfer. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas sind Erstprüfende und Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

§ 11 Zulassung zum Modul Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und die Praktika gemäß § 8 nachgewiesen sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) das Einverständnis der oder des Erstprüfenden,
- c) der Nachweis der abgeleisteten Praktika nach § 8.

§ 12 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Die fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Noten des Erstfaches, des Professionalisierungsbereichs und des Zweitfaches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte dienen als Gewichte.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulprüfungen aus dem Erstfach, dem Professionalisierungsbereich und dem Zweitfach. Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 9 Abs. 16 ausgewiesen werden.

(2) Leistungspunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. In jedem Modul wird in der Regel mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig. Wenn eine Modulprüfung als Klausur durchgeführt und nicht bestanden wurde, so kann die Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung stattfinden. Die Dauer ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(2) In der letzten Wiederholung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholungen von Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen. Die Wiederholungsprüfungen sind jedoch spätestens am Ende des folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 bis 4 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 14 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(6) Ist in einem der nach Anlage 3 gewählten Fächer eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmal ein anderes in diesem Studiengang angebotenes Fach wählen, sofern sie oder er für dieses immatrikuliert worden ist. Ist erneut eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. Ist eine Prüfung in Sonderpädagogik, in Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist ebenfalls die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden.

§ 18 Gesamtergebnis

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben, die in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 15.

§ 19 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2 a). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Prüfungsleistungen (Anlage 2b) sowie ein Diploma Supplement beigelegt. Es werden zusätzlich das Zeugnis und die Übersicht der Module in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte. Sie weist auch aus, wenn die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Dies gilt nicht für das Modul Bachelorarbeit. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die oder der Studierende wird auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet.

§ 22 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen belastende Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Prüfungsordnung erlassen werden und denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 oder später aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 in dem Bachelorstudiengang Sonderpädagogik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover immatrikuliert waren, gilt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 27.09.2007.

Anlage 1 (zu § 2)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B. A.),

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik mit dem
Zweifach am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Certificate

With this certificate Gottfried Wilhelm Leibniz Universität awards
Ms./Mr.
born in
the degree of

Bachelor of Arts (B. A.).

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts
programme Sonderpädagogik (Special Education) in the subject areas

Date issued

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

Anlage 2 a (zu § 19 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover		
Zeugnis		
Frau/Herr,		
geboren am in,		
hat am die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik mit der Gesamtnote ¹		
..... bestanden.		
	Note	Leistungspunkte (ECTS)
Erstfach: Sonderpädagogik
Zweitfach
Professionalisierungsbereich
Bachelorarbeit über das Thema: (Note)(Leistungspunkte)		
(Siegel der Hochschule) Hannover, den		
Der Vorsitz des Prüfungsausschusses		
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.		
Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.		

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover		
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD		
Ms./Mr.		
born in		
has passed the Bachelor's Examination in the Sonderpädagogik (Special Education) Programme with the overall grade ¹ :		
Subject of Bachelor's thesis		
Subject of examination	grade	credit points
Sonderpädagogik (Special Education)
.....
.....
Vocational training field:		
Professionalisierungsbereich		
(Official Seal) Hanover,		
Chair Examination Committee		
¹ grades: very good, good, fair, satisfactory		
A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.		

Anlage 2 b (zu § 19 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr,
 geboren am in,
 hat im Rahmen der Bachelorprüfung Bachelorstudiengang Sonderpädagogik folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Erstfach (Sonderpädagogik)

Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

Zweitfach (.....)

Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

Professionalisierungsbereich

Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.
 born in
 has successfully passed the following courses in the Sonderpädagogik (Special Education) Programme.

Major (Special Education)

Module	grade ¹	credit points
.....

Minor (.....)

Module	grade	credit points
.....

Vocational Training Field

Module	grade	credit points
.....

(Official Seal) Hanover,
 Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 3)

(1) Folgende Fächer im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) können gemäß § 3 Abs. 2 als Zweifach gewählt werden. Erstfach ist in jedem Falle Sonderpädagogik.

- a) Deutsch
- b) Evangelische Religion
- c) Katholische Religion
- d) Kunst/Gestaltung
- e) Mathematik
- f) Musik¹
- g) Sachunterricht
- h) Sport

(2) Es können auch Kombinationen aus jeweils zwei der folgenden Fachangebote gewählt werden, von denen jedes halbe Zweifach in der Regel 15 LP umfasst.

- Berufspädagogik/Sozialpädagogik
- Interkulturelle Pädagogik
- Spracherwerb- und gebrauch
- Sprachwissenschaft

(3) Wenn der Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik angestrebt wird, muss eines der Fächer nach Abs. 1 als Zweifach gewählt werden.

¹ Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

Fachspezifische Anlagen

Für alle in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführten Fächer sind die **Studienleistungen** entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Fachspezifische Anlage Erstfach: Sonderpädagogik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Basismodul A: Grundlagen sonderpädagogischer Arbeitsfelder	A.1 Vorpraktikum	Gemäß § 9	Klausur in A.2	6	180 Std.
	A.2 Einführung in das Studium/ Sonderpädagogische Propädeutik				
	A.3 Nachbereitung/ Besprechung des Vorpraktikums (Tutorien)				
Basismodul B: Gesellschaftliche, familiäre, und personale Perspektiven der Inklusion	B.1 Grundlagen sonderpädagogischer Soziologie	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in B.1	9	270 Std.
	B.2 Heterogenität und Lebenswelt – Risikofaktoren und Resilienzen				
	B.3 Heterogenität und Schulsystem – Risikofaktoren und Resilienzen				
Basismodul C: Personenkreis und Gegenstandsbereich der Sonderpädagogik	C.1 Einführung in die Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) in C.2	12	360 Std.
	C.2 Pädagogik bei besonderem Förderbedarf: historische, vergleichende und ethische Aspekte pädagogischen Handelns				
	C.3 Einführung in die Pädagogiken bei Beeinträchtigungen der Entwicklung (Fachrichtungen)				
	C.4 Vertiefung in Bezug auf spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen (Tutorien)				
Basismodul C Praktikum (Wahlpflicht): Sonderpädagogisches Schulpraktikum	C.P Orientierendes sonderpädagogisches Schulpraktikum	Gemäß § 9		5	150 Std.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Aufbaumodul D: Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen	D.1 Theorien über Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen	Gemäß § 9	Klausur in D.1	15	450 Std.
	D.2 Individuelle Erscheinungsformen außergewöhnlichen Lernens				
	D.3 Aspekte der Beobachtung, Beurteilung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen				
	D.4 Beobachtungspraktikum (P.2)				
	D.5 Praxis der Beobachtung und Begleitung von Lernprozessen (Tutorien)				
Aufbaumodul E: Kommunikation und Interaktion in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern	E.1 Einführung in die grundlegenden Theorien der Kommunikation und Interaktion	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (ca. 5000 Wörter) in E.2 oder E.3	9	270 Std.
	E.2 Methoden: Interaktions-, Lern-, Sprach-, und Kommunikationsförderung oder Methoden: Modelle schulischer und außerschulischer Kooperation und Beratung				
	E.3 Praxis: Beratungskompetenzen, Gesprächsführung und Konfliktmanagement oder Sprecherziehung (Kommunikationstraining)				
Aufbaumodul F: Entwicklung und Entwicklungsbeeinträchtigungen	F.1 Klinische Entwicklungspsychologie	Gemäß § 9	Klausur (90 min) in F.3.a oder F.3.b	14	420 Std.
	F.2 Spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen				
	F.3 a Kinder- und Jugendpsychiatrie oder F.3 b Phoniatrie/Pädaudiologie				
	F.4 a Neuropsychologie bei ausgewählten Störungen oder F.4 b Neurologie bei ausgewählten Störungen				
	F.5 Entwicklungsförderung				

Aufbaumodul G: (Sonder-) pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation	G.1 Einführung	Gemäß § 9	Dokumen- tation oder Haus- arbeit (ca. 5000 Wörter) in G.3	15	450 Std.
	G.2 Praxis-Seminare				
	G.3 Praktikum in spezifischen Handlungsfeldern				
	G.4 Supervision/ Praktikums- begleitung				
Aufbaumodul H: Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in den Bereichen Psychomotorik/ Musik/ Rhythmik oder Kunst/ Gestaltung, Technik	H.1 Psychomotorik/Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung/Technik	Gemäß § 9	Dokumen- tation in H.1	6	180 Std.
	H.2 Vertiefung zu Psycho- motorik/Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung/Technik (Tutorien)				
Vertiefungsmodul I: Wissenstransfer zu den Modulen C, D oder H	I.1 Einführung in die Leitung von Gruppen	Gemäß § 9	Dokumen- tation in I.4	14	420 Std.
	I.2 Moderation und Präsentation				
	I.3 Tutorien durchführen zu den Modulen C, D oder H				
	I.4 Supervision zu den Tutorien				
Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		Bachelor- arbeit (40- 60 Seiten)	12	450 Std.
	Seminar zur Bachelorarbeit	Präsen- tation		3	

Fachspezifische Anlage Professionalisierungsbereich:

Die Studierenden wählen zwischen Psychologie und Soziologie, Erziehungswissenschaft ist obligatorisch.

Das Praktikum (Modul C) im gewählten Anteil des Professionalisierungsbereichs ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum in Basismodul C der Sonderpädagogik absolviert wurde.

1. Anteil des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung ¹	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Grundfragen der Erziehungswissenschaft	A.1 Grundfragen von Erziehung und Bildung	Gemäß § 9	Klausur (75 Minuten) oder Hausarbeit oder Präsentation in A.2	6	180 Std.
	A.2 Seminar zur exemplarischen Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Grundfragen				
Modul B: Grundfragen pädagogischen Handelns	B.1 Grundfragen und Strukturprobleme pädagogischen Handelns	Gemäß § 9	Klausur (75 Minuten) oder Hausarbeit oder Präsentation in B.2 oder B.3	9	270 Std.
	B.2 Theorien und Modelle pädagogischen Handelns				
	B.3reflexion pädagogischer Handlungsprobleme				

¹ Die Wiederholungsprüfung kann nach § 17 (1) auch als mündliche Prüfung abgelegt werden. Dauer der mündlichen Prüfung ist 15 Minuten.

2. Anteil des Faches Psychologie (Wahlpflicht)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Grundlagen der Psychologie	A.1: Grundlagen der Psychologie	Gemäß § 9	Klausur (60 Min) in A.1,	6	180 Std.
	A.2: Seminar zur Vertiefung nach Wahl (z.B. Lernen und Gedächtnis; Motivation und Emotion; Intelligenz und Begabung; Kommunikation und Interaktion)				
Modul B: Entwicklungs- psychologie	B.1: Entwicklungspsychologie des Kindesalters oder Entwicklungspsychologie des Jugendalters	Gemäß § 9	Klausur (60 Min) in B.1	9	270 Std.
	B.2: Seminar zu einem Entwicklungsbereich oder Lebensabschnitt nach Wahl (z. B. Kognitive Entwicklung; Sprachentwicklung; Kindheit; Jugendalter)				
	B.3: Seminar zu einem Entwicklungsbereich oder Lebensabschnitt nach Wahl (z.B. Kognitive Entwicklung; Sprachentwicklung; Kindheit; Jugendalter)				
Modul C: Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug	C.1 Außeruniversitäres Praktikum	Praktikumsbericht/ Praktikumsdokumentation (ca. 20 Seiten)		5	150 Std.

3. Anteil des Faches Soziologie (Wahlpflicht)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Grundlagen der Soziologie	A.1 Grundlagen der Soziologie (Vorlesung und Tutorien)	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (20 min) oder Hausarbeit (Essay, 5 Seiten) in A.1	5	150 Std.
Modul B: Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	B.1 Seminar Bildungssysteme (exemplarisch orientierter Inhalt nach LV-Angebot)	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (20 min) in B.1 oder B.2	10	300 Std.
	B.2 Seminar Sozialisationsprozesse (exemplarisch orientierter Inhalt nach LV-Angebot)				
Modul C: Berufsfelderkundung	C.1 Berufsfeldrelevantes Praktikum in nicht-schulischem Berufsfeld	Hausarbeit/ Praktikumsbericht (15-20 Seiten)		5	150 Std.

Fachspezifische Anlage Zweitfach: Deutsch

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Einführung in die Literaturwissenschaft	A.1 Textanalyse	Gemäß § 9	Klausur in A.1 (120 min)	7	210 Std.
	A.2 Seminar zur Literaturgeschichte				
Modul B: Einführung in die Sprachwissenschaft	B.1 Einführung in die Linguistik 1	Gemäß § 9	Klausur in B.2 (120 min)	8	240 Std.
	B.2 Einführung in die Linguistik 2				
Modul C: Fachdidaktik Deutsch	C.1 Fachdidaktik der deutschen Literatur	Gemäß § 9	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min) in C.1 oder C.2	10	300 Std.
	C.2 Fachdidaktik der deutschen Sprache				
Modul D: Grammatische Analyse	D.1 Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse	Gemäß § 9	Klausur (90 min) in D.1	5	150 Std.
	D.2 Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse				

Fachspezifische Anlage Zweifach: Evangelische Religion

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Theologie als Wissenschaft: Grundlagen (Basismodul 1-2)	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	Gemäß § 9	Klausur Bibelkunde I/II (60 Minuten) in BM 1b und BM 1c	9	270 Std.
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II				
	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik				
Modul B: Kategorien Biblischer Theologie / Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 1-2)	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik	Gemäß § 9	Referat in VM 1a oder VM 1b oder VM 2a oder VM 2b	9	270 Std.
	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel				
	VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel				
	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme oder VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert				
Modul C: Kategorien Systematischer und Historischer Theologie / Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 3-5)	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme oder VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert	Gemäß § 9	Referat in VM 5b oder VM 5d	6	180 Std.

	<p>VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart</p> <p>oder</p> <p>VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen</p>				
--	---	--	--	--	--

<p>Modul D: Theologie im Kontext: Interkonfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog (Aufbaumodul 1-3)</p>	<p>AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog</p> <p>oder</p> <p>AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam)</p> <p>oder</p> <p>AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart</p>	<p>Gemäß § 9</p>	<p>Mündliche Prüfung zu einer der Lehrveranstaltungen (20 Minuten)</p>	<p>6</p>	<p>180 Std.</p>
	<p>AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern</p> <p>oder</p> <p>AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog</p>				

Fachspezifische Anlage Zweifach: Katholische Religion

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in A.1; Klausur (90 Minuten) in A.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie				
Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in B.1; Klausur (90 Minuten) in B.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik				
Modul C: Kategorien theologischen Denkens: Biblische/Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	Gemäß § 9	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in C.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in C.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen				
Modul D: Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	Gemäß § 9	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in D.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in D.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens				
Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1: Religion in der biographischen Sozialisation	Gemäß § 9	Hausarbeit (10- 12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in E.1; Mündliche Prüfung (20 Minuten) in E.2; gleichgewichtet	6	180 Std.
	E.2: Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul				

¹ In C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen. In dem Teilmodul in dem keine Hausarbeit als Prüfungsleistung erbracht wird, findet die Prüfungsleistung als mündliche Prüfung statt. Gemäß § 17 Abs. 1 kann eine Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

Fachspezifische Anlage Zweifach: Kunst/Gestaltung

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	A.1 Grundlagen didaktischer Konzepte des ästhetischen Lernens	Gemäß § 9	Referat oder Dokumentation oder Präsentation in A.1, A.2 oder A.3	6 ¹	180 Std.
	A.2 Wahrnehmungspsychologische und gestalterische Aspekte des ästhetischen Lernens				
	A.3 Beobachtung, Analyse und Interpretation von ästhetischen Lernprozessen				
Modul B: Ästhetisch – künstlerische Praxis	B.1 Grundlagen künstlerischer Gestaltung (mit verschiedenen Ausgangspunkten und Materialien)	Gemäß § 9	Dokumentation und (Ausstellungs-) Präsentation in B.1, B.2 oder B.3	12 ¹	360 Std.
	B.2 Kunst im medialen Fluss (Experimentelles Gestalten mit Medienwechseln; wahlweise Zeichnen/Malerei/ Collage/ Objekt/analoge/digitale Foto/ Videoarbeit)				
	B.3 Experimentelles Gestalten (mit Medien nach Wahl)				
Modul C: Kunstwissenschaft Bild - Raum - Sprache - Medium – Gender	C.1 Kunstgeschichte in Bewegung – Werke und Prozesse (mit verschiedenen Schwerpunkten)	Gemäß § 9	Hausarbeit (entwickelt an konkreten Anschauungsobjekten) (ca. 20 Seiten) in C.1, C.2 oder C.3	6 ¹	180 Std.
	C.2 Bild und Text (Kunst und Sprache; Anschauung und Begrifflichkeit)				
	C.3 Medienkunst (Kunst als Medium; mediale Bedingtheit des Ästhetischen)				
Modul D: Abschluss	D.1 Künstlerisches Projekt	Gemäß § 9	(Ausstellungs-) Präsentation in D.1	6	180 Std.
	D.2 Wahlweise fachdidaktische Reflexion oder kunstwissenschaftliches Kolloquium				

¹ Es werden nur zwei Veranstaltungen aus diesem Modul gewählt.

Fachspezifische Anlage Zweifach: Mathematik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Einführung in die Mathematik	A.1 Einführung in die Grundlagen der höheren Mathematik	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in A.2	12	360 Std.
	A.2 Mathematische Vertiefungen in ausgewählten Bereichen				
Modul B: Einführung in die Mathematikdidaktik	B.1 Erstunterricht in Mathematik	Gemäß § 9	Klausur (90 Minuten) in B.1	12	360 Std.
	B.2 Weiterführender Unterricht in Mathematik				
Modul C: Vorbereitung der Unterrichtspraxis	C.1 Anwendersysteme Mathematik	Gemäß § 9	Referat in C.2a oder C.2b	6	180 Std.
	C.2a Seminar mit Unterrichtsbezug (bei Mathematik als Kurzfach)				
	oder C.2b Proseminar Spezielle Fragen des Mathematikunterrichts (bei Mathematik als Langfach)				

Fachspezifische Anlage Zweifach: Musik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Künstlerische Erfahrung	A.1 Instrument	Gemäß § 9	Musikpraktische Präsentation (instrumental. Vorspiel und Gesangsvortrag, 20-30 Minuten)	6	180 Std.
	A.2 Gesang				
Modul B: Musikpädagogische Praxis I	B.1 Elementares Musizieren, Grundlagen der Musikvermittlung	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung in B.1 (15 min); Musikpraktische Präsentation (Gestaltung) in B.2 (10 Minuten); Musikpraktische Präsentation (Gestaltung und Präsentation) in B.3 (15 Minuten)	9	270 Std.
	B.2 Musik und Körper, Rhythmik				
	B.3 Grundlagen im Umgang mit ton-technischen Medien				
Modul C: Musikgeschichte und musikalische Grundlagen	C.1 Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	Gemäß § 9	Klausur (240 min) über alle drei Bereiche C.1, C.2 und C.3	7,5	225 Std.
	C.2 Musiktheorie				
	C.3 Musikgeschichte im Überblick, Stilwandel in der Musik				
Modul D: Musikpädagogische Praxis II	D.1 Liedbegleitung	Gemäß § 9	Musikpraktische Präsentation (Liedbegleitung) in D.1 (10 min); Musikpraktische Präsentation (Improvisation) in D.2 (10 Minuten); Musikpraktische Präsentation (Einstudierung) in D.3 (20 Minuten)	7,5	225 Std.
	D.2 Freies Spiel mit Instrument und Stimme, Improvisation				
	D.3 Ensemblearbeit, musikalische Animation				

Fachspezifische Anlage Zweifach: Sachunterricht

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Basismodul A: Einführungsveranstaltungen	A.1 Konzeptionen des Sachunterrichts	Gemäß § 9	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) in A.1, A.2 oder A.3	9	270 Std.
	A.2 Sozialwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts				
	A.3 Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts				
Basismodul B: Grundlagen des Sachunterrichts/ Fächerübergreifende Themen	B.1 Kind und Lebenswirklichkeit	Gemäß § 9	Hausarbeit (20-25 Seiten) in B.1, B.2 oder B.3	9	270 Std.
	B.2 Lehren und Lernen im Sachunterricht				
	B.3 Fächerübergreifende Themen des Sachunterrichts				
Vertiefungsmodul C¹: Grundlagen des Sachunterrichts/ Fächerübergreifende Themen	Wahlbereich I ¹	Gemäß § 9	Klausur (240 Minuten) in einer Veranstaltung aus Bereich I oder II. Mündliche Prüfung (30 Minuten) in einer Veranstaltung aus dem anderen Wahlbereich; gleichgewichtet	12	360 Std.
	C.1 Konzeptionen des Lehrens und Lernens im Sachunterrichts				
	C.2 Kind und Lebenswirklichkeit/Außerschulische Lernorte				
	Wahlbereich II ¹				
C.3 Fächerübergreifendes Thema mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt					
C.4 Fächerübergreifendes Thema mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt					

¹ Die Studierenden wählen aus jedem Wahlbereich eine Lehrveranstaltung.

Fachspezifische Anlage Zweifach: Sport

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Grundlagen der Sporttheorie	A.1 Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen des Sports	Gemäß § 9	Klausur (60 min) über beide Themenschwerpunkte	4	120 Std.
	A.2 Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Fragestellungen des Sports				
Modul B: Grundlagen der Sportdidaktik	B.1 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik mit Schwerpunkt Sonderpädagogik (vertiefend)	Gemäß § 9	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) in B.1 und B.2	7	210 Std.
	B.2 Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug				
Modul C: Basis	C.1 Situative Bewegungsangebote	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (15 min) in C.2	8	240 Std.
	C.2 Anfangsschwimmunterricht ¹				
	C.3 Kleine Spiele				
	C.4 Psychomotorische Bewegungsförderung				
Modul D: Spezielle Didaktik und Methodik	D.1: Erfahrungs- und Lernfeld I (Spielen in Mannschaften)	Gemäß § 9	3 Sportpraktische Präsentationen (à 20 Min.) und die dazu gehörigen drei Klausuren (à 60 min) in D.1-D.4, gleichgewichtet ²	11	330 Std.
	D.2: Erfahrungs- und Lernfeld II, IV, V (II: Laufen, Springen, Werfen; IV: Turnen und Bewegungskünste, V: Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen)				
	D.3: Erfahrungs- und Lernfeld III: Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung)				
	D.4: Weiteres Erfahrungs- und Lernfeld aus II bis IX (VI: Auf dem Wasser; VII: Auf Eis und Schnee; VIII: Kämpfen; IX: Auf Rollen und Rädern)				

¹ Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze und der Nachweis der Ersten Hilfe.

² Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein.

Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Berufspädagogik/Sozialpädagogik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Erarbeitung verschiedener Unterrichtsmethoden	5-6 Veranstaltungen: zu handlungsorientierten Unterrichtsformen, zu Formen fachpraktischen Unterrichts, zu individualisierendem Unterricht und zu Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Dokumentation oder Hausarbeit in der letzten Veranstaltung des Moduls	11 ¹	330 Std.
Modul B: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung	2 Veranstaltungen: zu institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderpädagogik, zum „Maßnahmenschun- gel“, zu Kooperation und Netzwerk- bildung und zum Casema- nagement	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Dokumentation oder Hausarbeit in der letzten Veranstaltung des Moduls	4	120 Std.

¹ Die Leistungsanforderungen für dies Modul werden für die Studierenden der Sonderpädagogik so gestaltet, dass sich ein Arbeitsaufwand von 11 LP ergibt.

Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Interkulturelle Pädagogik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Basismodul A: Globales Lernen	A.1 Globalisierung und Entwicklungszusammenarbeit oder: A.2 Bildung für eine nachhaltige Entwicklung	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (10-12 Seiten) in A.1 oder A.2	3	90 Std.
Basismodul B: Interkulturelles Lernen	B.1 Migration, Multikulturalität und interkulturelles Lernen B.2 Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	Gemäß § 9	Referat oder Hausarbeit (10-12 Seiten) in B.1 oder B.2	6	180 Std.
Vertiefungsmodul C¹: Globales Lernen	C.1 Theorie und Praxis entwicklungsbezogener Bildungsarbeit (Projektorientierte LV) C.2 Theorie und Praxis der Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (Projektorientierte LV)	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (30 Minuten) in C.1 oder C.2	6	180 Std.
Vertiefungsmodul D¹: Interkulturelles Lernen	D.1 Schulische und außerschulische interkulturelle Bildungsarbeit (Projektorientierte LV) D.2 Sprache und Sprachförderung in heterogenen Lerngruppen	Gemäß § 9	Mündliche Prüfung (30 Minuten) in D.1 oder D.2	6	180 Std.

¹ Die Studierenden wählen entweder Vertiefungsmodul C oder Vertiefungsmodul D zu jeweils 6 LP.

Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Spracherwerb und -gebrauch

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Bedeutung, Erwerb und Gebrauch von Sprache	A.1 Ein Seminar zur Bedeutung und/oder Erwerb und/oder Gebrauch von Sprache	Gemäß § 9	Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in A.1 oder A.2	8	240 Std.
	A.2 Ein Seminar zur Bedeutung und/oder Erwerb und/oder Gebrauch von Sprache-				
Modul B: Erwerb zweier Sprachen oder Vertiefungen zum Spracherwerb u. -gebrauch	B.1 Erwerb zweier Sprachen I (Praxisseminar zu DaF/DaZ)	Gemäß § 9	Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in B.2 oder B.3	7	210 Std-
	B.2 Erwerb zweier Sprachen II (Seminar zu DaF/DaZ)				
	oder B.3 Vertiefungen nach Wahl				

Fachspezifische Anlage Halbes Zweifach: Sprachwissenschaft

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul A: Einführung in die Sprachwissen- schaft	A.1 Einführung in die Linguistik 1	Gemäß § 9	Klausur (120 min) in A.2	8	240 Std.
	A.2 Einführung in die Linguistik 2				
Modul B: Sprache¹	B.1 Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse	Gemäß § 9	Klausur (90 min) in B.1	7	210 Std
	B.2 Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse				
	B.3 Sprachdidaktik				
	oder B.4 z. B. Sprachwissenschaftliche Grundlagen eines Vertiefungsbereichs (Phonetik/ Phonologie)	Referat oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) in B.3 oder B.4			

¹ Die Studierenden wählen zwischen B.3 oder B.4.

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.08.2008 die Fachspezifischen Anlagen Zweitfach: Kunst und Sachunterricht zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Fachspezifischen Anlagen am 20.08.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Fachspezifischen Anlagen treten nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2008/2009 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

Fachspezifische Anlage Zweitfach: Kunst

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
A Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	Referat oder Dokumentation oder Präsentation in einem Seminar	6	180 Std.
B Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	Künstlerische Präsentation mit Dokumentation in einem Seminar	6	180 Std.
C Kunstwissenschaft Bild-Raum-Sprache-Medium- Gender	Lehrveranstaltung/en zu: Kunstwissenschaft Bild-Raum-Sprache-Medium-Gender	Hausarbeit (entwickelt an konkreten Anschauungsobjekten, ca. 20 Seiten) in einem Seminar	6	180 Std.
E Abschlussmodul²	Ästhetisch-künstlerische Projektarbeit in Kombination mit Berufspraxis ³ mit begleitendem Kolloquium (fachdidaktische oder kunstwissenschaftliche Ausrichtung)	Künstlerisch-wissenschaftliche Seminararbeit (Projekt) und künstlerische Präsentation mit schriftlicher Reflexion oder Projektbericht mit professioneller Präsentation	12	360 Std.

¹ Die Anzahl der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Arbeitsaufwand.

² Das Modul E ist als Jahresprojekt angelegt.

³ In Institution/Organisation (Schule, vorschulische und andere Betreuungseinrichtungen, Museum/Archiv/Verlag, Wirtschaftsunternehmen abzuleisten.

Fachspezifische Anlage Zweifach: Sachunterricht

Name des Moduls ¹	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Modul I: Fachliche Perspektiven im sozialwissenschaftlichen Bereich	I.1. Historische Perspektiven im Sachunterricht (Zeit und Geschichte)	Hausarbeit (4 Wochen, 15-20 Seiten) in I.1 oder I.2 oder I.3	9	270 Std.
	I.2. Raumbezogene Perspektiven im Sachunterricht			
	I. 3. Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven im Sachunterricht (Gesellschaft und Politik)			
Modul II: Fachliche Perspektiven im naturwissenschaftlichen/ naturbezogenen Bereich	II.1 Naturbezogene Perspektive im Sachunterricht: unbelebte Natur (v.a. Physik, Technik)	Dokumentation in II.1 oder II.2 oder II.3	9	270 Std.
	II.2 Naturbezogene Perspektive im Sachunterricht: belebte Natur (v.a. Biologie)			
	II.3. Experimente und experimentelles Lernen im naturwissenschaftlichen/ naturbezogenen Sachunterricht			
Modul III: Lehren und Lernen im Sachunterricht	III.1. Methoden der Unterrichtsplanung im Sachunterricht	Dokumentation in III.2.	6	180 Std.
	III.2. Reflexion unterrichtspraktischer Bezüge des Sachunterrichts			
Modul IV: Fachübergreifende Perspektiven des Sachunterrichts auch im Forschungsprojekt	IV.1. Fachübergreifende Perspektiven im Forschungsseminar/-projekt	Seminararbeit (8 Wochen)	6	180 Std.
	IV.2. Fachübergreifende Perspektiven (z.B. BNE, Sexual-, Gesundheits-, Verkehrs- oder Mobilitätserziehung, Interkulturelles Lernen, Ästhetische Bildung)			

¹ Innerhalb der Module I bis IV müssen 4 Exkursionstage im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen absolviert werden.

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.08.2008 die Änderung der nachstehenden Anlage 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Funktionale und Angewandte Sprachwissenschaft / Functional and Applied Linguistics beschlossen. Das Präsidium hat die geänderte Anlage 2 am 10.09.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Funktionale und Angewandte Sprachwissenschaft“ / „Functional and Applied Linguistics“**

**Anlage 2:
Module im Master „Funktionale und Angewandte Sprachwissenschaft“ / „Functional and Applied Linguistics“**

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein und können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistung ein.

Studienleistungen sind insbesondere:

1. Referat
2. Präsentation
3. Kleinere schriftliche Leistung
4. Kleinere mündliche Leistung
5. Klausur
6. Seminararbeit
7. Hausarbeit
8. Portfolio

Die Leistungspunktvergabe für ein Modul erfolgt, sofern alle vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden.

1. Pflichtmodule (84 LP):

Name des Moduls	Sem.	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand in Std.
Im Fach:						
FAL 1: Grammatische Beschreibung / Grammatical Description	1	FAL 1.1: Grundlegende Veranstaltung z.B. aus den Bereichen Phonologie, Morphologie, Syntax	1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (90 Min.)	14	420
		FAL 1.2: Veranstaltung z.B. aus den Bereichen Syntax, Semantik, Pragmatik, kognitive Linguistik				
FAL 2: Theorien u. Methoden der Linguistik / Linguistic Theory and Methodology	1	FAL 2.1: Überblicksvorlesung mit Übung	1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (90 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (90 Min.)	14	420
		FAL 2.2: Schwerpunktthema, z.B. Theorienvergleich anhand eines Problemfeldes				

FAL 3: Medien- kommunikati- on / Media and Communicati- on	2	FAL 3.1: Theorie und/oder Praxis der Massenmedien	1 Studienlei- stung pro Veran- staltung	Hausarbeit (90 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prü- fung (90 Min.)	14	420
		FAL 3.2: Neue Medien				
FAL 8: Masterarbeit	4	FAL 8: Kolloquium	keine	Masterarbeit	30	900
Im Bereich Schlüsselkompetenzen:						
SK 1: Fremd- sprachen- kenntnisse	2-3	siehe Vorlesungsverzeichnis des Fachsprachenzentrums	Bericht	Hausarbeit (20- 25 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prü- fung (30 Min.)	6	180
SK 2: Auslands- studium/ Prak- tikum	3-4	Kolloquium	keine	Praktikums- bericht in Form einer Hausarbeit	6	180
Pflichtmodule gesamt:					84	

2. Wahlpflichtmodule (36 LP):

Zwei Wahlpflichtmodule sind aus dem gewählten Kompetenzbereich zu wählen; ein weiteres Modul ist beliebig aus einem der beiden Kompetenzbereiche zu wählen.

Name des Moduls	Sem.	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand in Std.
im Kompetenzbereich 1:						
Sprachwandel, Sprachvariation und Sprachgebrauch						
FAL 4: Sprachvariation und Sprachwandel / Language Variation and Language Change	2-3	FAL 4.1: Sprachwandel und/oder Sprachvariation	1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur (90 Min.)	12	360
		FAL 4.2: Sprachwandel und/oder Sprachvariation				
FAL 5: Sprachkontrast und Sprachvergleich / Language Contrast and Language Comparison	2-3	FAL 5.1: Übereinstimmungen und Divergenzen zwischen Deutsch und Englisch	1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur (90 Min.)	12	360
		FAL 5.2: Kontrastive Pragmatik und Soziolinguistik sowie sprachtypologische Verfahrensweisen				
im Kompetenzbereich 2:						
Modelle der linguistischen Beschreibung, Theorien des Spracherwerbs und des Sprachenlernens:						
FAL 6: Mehrsprachigkeit und Multiliteralität / Multilingualism and Multiliteracies	2-3	FAL 6.1: Sprachpolitik, Mehrsprachigkeit, Bilingualismus	1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Klausur (90 Min.)	12	360
		FAL 6.2: Multiliteralität, bilingualer Unterricht				
FAL 7: Spracherwerb und Sprachvermittlung / Language Acquisition and Language Teaching	2-3	FAL 7.1: Sprachlehr- und lerntheorien, Lernaltersanalyse	1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Praktikumsbericht in Form einer Hausarbeit (20-25 Seiten)	12	360
		FAL 7.2: Planung und Analyse von Zweit- bzw. Fremdsprachenunterricht mit Praxisbezug				
Wahlpflichtmodule gesamt:					36	

Musterstudienplan

Anmerkung: Der Musterstudienplan gibt nur Hinweise für eine mögliche Organisation des Studiums.

	1. Semester	2.Semester	3.Semester	4. Semester
	FAL 1: Grammatische Beschreibung / Grammatical Description	FAL 3: Medienkommunikation / Media and Communication	FAL 5: Sprachkontrast u. Sprachvergleich / Language Contrast and Language Comparison	
	14 LP	14 LP	12 LP	
	FAL 2: Theorien u. Methoden der Linguistik / Linguistic Theory and Methodology	FAL 4: Sprachvariation und Sprachwandel / Language Variation and Language Change	FAL 6: Mehrsprachigkeit und Multiliteralität / Multilingualism and Multiliteracies	FAL 8: Masterarbeit
	14 LP	12 LP	12 LP	30 LP
		SK 1: Fremdsprachenkenntnisse	SK 2: Auslandsstudium/ Praktikum	
		6 LP	6 LP	
Summe	28 LP	32 LP	30 LP	30 LP

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft

Die im Verkündungsblatt 12/2008 vom 03.09.2008 veröffentlichte und somit am 04.09.2008 in Kraft getretene Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 16.01.2008 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 16.07.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in der vorliegenden Ausgabe des Verkündungsblattes der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester. ⁴Das Studium besteht aus folgenden Teilen:

- dem Fach Politikwissenschaft einschließlich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 120 Leistungspunkten,
- einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 40 Leistungspunkten,
- Modulen aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit, dem Kolloquium zur Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. ⁴Bei empirischen Arbeiten kann der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag auch eine Bearbeitungszeit von neun Wochen genehmigen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 (entfällt)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester. ⁴Das Studium besteht aus folgenden Teilen:

- dem Orientierungsmodul im Umfang von 14 Leistungspunkten (M I),
- dem Modul Politikwissenschaftliche Methoden im Umfang von 10 Leistungspunkten (M II),
- dem Modul Schlüsselqualifikationen im Umfang von 6 Leistungspunkten (M III),
- dem Grundlagen- (M IV), dem Vertiefungs- (M V) sowie zwei Zusatzmodulen (M VII und M VIII) aus dem gewählten Schwerpunkt im Umfang von 12 Leistungspunkten pro Modul,
- einem Grundlagenmodul aus einem anderen Schwerpunkt im Umfang von 12 Leistungspunkten (M VI),
- dem Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten (M IX).

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus einer Masterarbeit und einem vorbereitenden und begleitenden Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema

und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁴Bei empirischen Arbeiten kann der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag auch eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten genehmigen.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 66 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 (entfällt)

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen und Hausarbeiten.

(2) Studienleistungen sind Rezensionen, Essays, Exzerpte, Exposes, Protokolle, Bibliographien, schriftliche Übungen, Arbeitsberichte, Praktikumsberichte, Klausuren, schriftliche Sitzungsvorbereitungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig

verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in gleicher oder anderer Prüfungsform zu wiederholen. ³Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ⁴Das neue Thema ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit, auszugeben.

(2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Die oder der Prüfende können maximal die Note 4,0 vergeben. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder 18 Anwendung finden.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. ³Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtfach können auch außerhalb der vom Prüfungsausschuss für das Fach Politikwissenschaft festgesetzten Prüfungstermine, nach Maßgabe des jeweiligen Faches, stattfinden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) ¹Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. ²Die Prüfungsleistung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ist das arithmetische Mittel aller Modulnoten. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁵Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls

Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder

eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

Anlagen**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums**

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA“ bedeutet Hausarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung nach Maßgabe von § 14 (2)	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung, Proseminar mit Tutorium	1		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 oder K 60	8
Politikwissenschaftliche Methoden	Einführungsvorlesung, Statistikübung, Methodenseminar	2 bis 4		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	K 120	15
Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	1 und 2 oder 3 und 4		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 oder K 60	12
Basismodul Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	1 und 2 oder 3 und 4		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 oder K 60	12
Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	1 und 2 oder 3 und 4		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 oder K 60	12
Basismodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	1 und 2 oder 3 und 4		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 oder K 60	12
Basismodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	1 und 2 oder 3 und 4		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 oder K 60	12
Praktikum	ein Praktikum mind. 8 Wochen oder zwei Praktika mind. je 4 Wochen	Zwischen 1-6		Praktikumsbericht[e] (8-10 Seiten bzw. je 6-8 Seiten)	keine	12

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Es sind zwei von fünf Vertiefungsmodulen Politikwissenschaft zu belegen, eines als Variante 1, das andere als Variante 2. Im Wahlpflichtbereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen sind 8 Leistungspunkte zu erbringen. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodulare Politikwissenschaft						
Vertiefungsmodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	3 und 4 oder 5 und 6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (Bearbeitungszeitraum: 2 Wochen, ca. 4.000-4.500 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“) M 20 (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	15 (Variante 1) bzw. 12 (Variante 2)
Vertiefungsmodul Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	3 und 4 oder 5 und 6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (Bearbeitungszeitraum: 2 Wochen, ca. 4.000-4.500 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“) M 20 (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	15 (Variante 1) bzw. 12 (Variante 2)
Vertiefungsmodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	3 und 4 oder 5 und 6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (Bearbeitungszeitraum: 2 Wochen, ca. 4.000-4.500 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“) M 20 (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	15 (Variante 1) bzw. 12 (Variante 2)
Vertiefungsmodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	3 und 4 oder 5 und 6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (Bearbeitungszeitraum: 2 Wochen, ca. 4.000-4.500 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“) M 20 (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	15 (Variante 1) bzw. 12 (Variante 2)

Vertiefungsmodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	3 und 4 oder 5 und 6	erfolgreich studiertes Basismodul „Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (Bearbeitungszeitraum: 2 Wochen, ca. 4.000-4.500 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“) M 20 (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	15 (Variante 1) bzw. 12 (Variante 2)
Module aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs						
Englisch						
Advanced English Skills	Sprachpraktische Übung SPCS, Sprachpraktische Übung SPAWR	Zwischen 1-6		SPCS: eine Präsentation; SPAWR: drei schriftliche Arbeiten	M 10 aus SPAWR	6
Foundations American Studies 2	Seminar, Vorlesung, Vorlesung	Zwischen 1-6		Nach Maßgabe der Lehrenden und in Verbindung mit § 14 (2)	K 90	11
Betriebswirtschaftslehre						
Teilmodul BWL I	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4
Teilmodul BWL II	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4
Teilmodul BWL III	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4
Teilmodul BWL IV	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4
Teilmodul Rechnungswesen I	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4
Teilmodul Rechnungswesen II	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4

Geschichte						
Einführungsmodul Frühe Neuzeit	Vorlesung und Seminar oder: zwei Seminare	Zwischen 1-6		Nach Maßgabe der Lehrenden und in Verbindung mit § 14 (2)	M 30 oder K 90	10
Einführungsmodul Neuzeit/ Zeitgeschichte	Ringkolloquium, Vorlesung, Seminar, Seminar, oder: Ringkolloquium, Seminar, Seminar, Seminar	Zwischen 1-6		Nach Maßgabe der Lehrenden und in Verbindung mit § 14 (2)	M 30 oder K 90	20
Philosophie						
Grundlagen der praktischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium, Seminar, Seminar	Zwischen 1-6		Nach Maßgabe der Lehrenden und in Verbindung mit § 14 (2)	HA bzw. schriftliche Ausarbeitung eines Referats (10-12 Seiten) oder M 20	20

Rechtswissenschaften						
Privatrecht						
Vertragsrecht I	Vorlesung: Vertragsrecht I (4-6 SWS)	Zwischen 1-6			K 120	5
Vertragsrecht II	Vorlesung: Vertragsrecht II (4 SWS)	Zwischen 1-6			K 120	5
Schaden und Ausgleich I	Vorlesung: Schaden und Ausgleich I (2 SWS)	Zwischen 1-6			K 120	5
Schaden und Ausgleich II	Vorlesung: Schaden und Ausgleich II (2-4 SWS)	Zwischen 1-6			K 120	5
Staats- und Verwaltungsrecht						
Staatsorganisationsrecht	Vorlesung: Verfassungsrecht I (4 SWS)	Zwischen 1-6			K 120	5
Grundrechte	Vorlesung: Verfassungsrecht II (4 SWS)	Zwischen 1-6			K 120	5
Verwaltungsrecht	Vorlesung: Verwaltungsrecht (4 SWS)	Zwischen 1-6			K 120	5
Europa- und Völkerrecht						
Europarecht	Vorlesungen: Europarecht I (2 SWS), Europarecht II (2 SWS)	Zwischen 1-6			K 120	6
Völkerrecht und Europäisches Verfassungsrecht	Vorlesungen: Völkerrecht I (2 SWS), Völkerrecht II (2 SWS), Europäisches Verfassungsrecht (2 SWS)	Zwischen 1-6			M 15	7
Europäisches Wirtschafts- und Verbraucherrecht	Vorlesungen: Europäisches Wirtschaftsrecht (2 SWS), Verbraucherschutzrecht (2 SWS), Infrastrukturecht (2 SWS), Elektronische Verträge (2 SWS)	Zwischen 1-6			M 15	7

Religionswissenschaft						
Einführungsmodul Religionsgeschichte	Vorlesung, Grundkurs, Grundkurs	Zwischen 1-6		Nach Maßgabe der Lehrenden und in Verbindung mit § 14 (2)	K 60	14
Vertiefungsmodul Religionswissenschaft	Seminar, Seminar, Seminar	Zwischen 1-6		Nach Maßgabe der Lehrenden und in Verbindung mit § 14 (2)	M 15	16
Soziologie/Sozialpsychologie						
Arbeit und Organisation	Vorlesung oder Seminar, Seminar	Zwischen 1-6			M 20 oder K 60	12
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar, Seminar	Zwischen 1-6			M 20 oder HA (Essay, ca. 7-10 Seiten)	10
Sozialwissenschaftliche Gender Studies	Vorlesung, Seminar	Zwischen 1-6			M 20 oder (Essay, ca. 7-10 Seiten)	10
Volkswirtschaftslehre						
Teilmodul VWL A Teil 1	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4
Teilmodul VWL A Teil 2	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4
Teilmodul VWL B	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 120	8
Teilmodul VWL C	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 120	8

Module aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen						
EDV I		Zwischen 1-6		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	keine	2
EDV II		Zwischen 1-6		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	keine	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium I		Zwischen 1-6		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	keine	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium II		Zwischen 1-6		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	keine	2
Fremdsprachen		Zwischen 1-6		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	keine	2 bis 4

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mind. 120 Leistungspunkte	1 Studienleistung	HA (Bearbeitungszeit 6 Wochen) und M 30	10 (8 + 2)

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Die dem Modul Schlüsselqualifikationen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung nach Maßgabe von § 14 (2)	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M I: Orientierungsmodul	Seminar und Kolloquium, Arbeitsgemeinschaft	1	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten) und M 30 (über die HA)	14
M II: Modul Politikwissenschaftliche Methoden	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	1	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	10
M III: Modul Schlüsselqualifikationen		1	bestandene Studienleistungen	keine	6

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung nach Maßgabe von § 14 (2)	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Module im Schwerpunkt „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“					
M IV: Grundlagenmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	Seminar, Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M V: Vertiefungsmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VI: Grundlagenmodul aus einem anderen Schwerpunkt	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VII: Zusatzmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	Seminar, Seminar	2 und 3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 30	12
M VIII: Zusatzmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“: Interdisziplinäre Veranstaltungen	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar im Fach Philosophie, Teilgebiet Praktische Philosophie	2 und 3	Nach Maßgabe der Lehrenden und in Verbindung mit § 14 (2)	Pro LV eine HA (je 12-15 Seiten)	12
Module im Schwerpunkt „Politische Soziologie“					
M IV: Grundlagenmodul „Politische Soziologie“	Seminar, Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12

M V: Vertiefungsmodul „Politische Soziologie“	Seminar (4 SWS)	3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VI: Grundlagenmodul aus einem anderen Schwerpunkt	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VII: Zusatzmodul „Politische Soziologie“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	Zwischen 1 und 4	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	keine	12
M VIII: Zusatzmodul „Politische Soziologie“	Seminar, Seminar	2 und 3	pro Lehrveranstaltung 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
Module im Schwerpunkt „Politische Systeme und Regierungslehre“					
M IV: Grundlagenmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	Seminar, Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M V: Vertiefungsmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	Seminar, Seminar	3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VI: Grundlagenmodul aus einem anderen Schwerpunkt	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VII: Zusatzmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	Zwischen 1 und 4	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	keine	12
M VIII: Zusatzmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	Ein weiteres Grundlagen- oder Vertiefungsmodul aus dem Angebot der anderen Schwerpunkte Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2 und 3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
Module im Schwerpunkt „Politikfelder und Politische Verwaltung“					
M IV: Grundlagenmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	Seminar, Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M V: Vertiefungsmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	Seminar, Seminar	3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VI: Grundlagenmodul aus einem anderen Schwerpunkt	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VII: Zusatzmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	Zwischen 1 und 4	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	keine	12

M VIII: Zusatzmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2 und 3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten) oder K 60 oder M 30	12
Module im Schwerpunkt „Internationale Beziehungen“					
M IV: Grundlagenmodul „Internationale Beziehungen“	Seminar, Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12

M V: Vertiefungsmodul „Internationale Beziehungen“	Seminar, Seminar	3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VI: Grundlagenmodul aus einem anderen Schwerpunkt	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VII: Zusatzmodul „Internationale Beziehungen“: Auslandspraktikum	Auslandspraktikum mind. 8 Wochen	Zwischen 1 und 4	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	keine	12
M VIII: Zusatzmodul „Internationale Beziehungen“	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2 und 3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten) oder K 60 oder M 30	12

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung nach Maßgabe von § 14 (2)	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium zur Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit	4	mind. 66 Leistungspunkte	1 Studienleistung	Masterarbeit	30

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft
(Berichtigung des Verkündungsblattes 12/2008 vom 03.09.2008)

In der Überschrift wird das Wort "Bildungswissenschaft" ersetzt durch "Bildungswissenschaften".

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.08.2008 die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 10.09.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Im Bachelorstudiengang Technical Education werden in den in Abs. 3 genannten Fächern nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung ist nach einer Verfahrensnote zu treffen, die sich jeweils aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit a.) den Fachnoten (Punkten) von jeweils nicht mehr als drei Fächern der Hochschulzugangsberechtigung, b.) der Berufsausbildung und berufspraktischen Tätigkeit, c.) den Auswahlgesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerber ergibt.

(3)

- | | |
|---|-------|
| a) Die Verfahrensnote für das Fach Bautechnik wird ermittelt aus: | |
| - Durchschnittsnote | = 50% |
| - Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer | = 25% |
| - Deutsch | = 25% |
| b) Die Verfahrensnote für das Fach Biologie wird ermittelt aus: | |
| - Durchschnittsnote | = 60% |
| - Biologie (ersatzweise Mathematik) | = 40% |
| c) Die Verfahrensnote für das Fach Deutsch wird ermittelt aus: | |
| - Durchschnittsnote | = 51% |
| - Deutsch | = 30% |
| - Englisch oder zweite Fremdsprache | = 19% |
| d) Die Verfahrensnote für das Fach Englisch wird ermittelt aus: | |
| - Durchschnittsnote | = 90% |
| - Englisch | = 10% |

Zusätzlich sind englische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für das Fach Englisch (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

- | | |
|---|-------|
| e) Die Verfahrensnote für das Fach Farbtechnik und Raumgestaltung wird ermittelt aus: | |
| - Durchschnittsnote | = 50% |
| - Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer | = 25% |
| - Deutsch | = 25% |
| f) Die Verfahrensnote für das Fach Holztechnik wird ermittelt aus: | |
| - Durchschnittsnote | = 50% |
| - Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer | = 25% |
| - Deutsch | = 25% |
| g) Die Verfahrensnote für das Fach Lebensmittelwissenschaft wird ermittelt aus: | |
| - Durchschnittsnote | = 65% |
| - Berufliche Qualifikation und Erfahrung | = 35% |

Berufliche Qualifikation und Erfahrung: Eignung durch Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufserfahrung in dem Berufsfeld 12. Eine Auflistung der relevanten Ausbildungsberufe sowie die Darstellung des der Rangbildung zugrunde gelegten Bewertungssystems erfolgt in der Anlage.

- h) Die Verfahrensnote für das Fach Ökotoxikologie wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 65%
 - Berufliche Qualifikation und Erfahrung = 35%

Berufliche Qualifikation und Erfahrung: Eignung durch Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufserfahrung in dem Berufsfeld 12. Eine Auflistung der relevanten Ausbildungsberufe sowie die Darstellung des der Rangbildung zugrunde gelegten Bewertungssystems erfolgt in der Anlage.

- i) Die Verfahrensnote für das Fach Politik wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
 - Politik/Gemeinschaftsk./Sozialk. = 30%
 - Englisch = 19%

- j) Die Verfahrensnote für das Fach Sozial-/ Sonderpädagogik wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
 - Besondere Eignung/ Auswahlgespräche = 49%

Die Darstellung des der Rangbildung zugrunde gelegten Bewertungssystems erfolgt in der Anlage.

- k) Die Verfahrensnote für das Fach Sport wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 50%
 - Sport = 30%
 - Biologie = 10%
 - Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde = 10%

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Anlage 1: Relevante Ausbildungsberufe und Bewertungssystem
in den Fachrichtungen Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie**

1.) Relevante Ausbildungsberufe

a.) Ausbildungsberufe in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft:

- Bäcker/in
- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Brauer/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Diätassistent/in
- Fleischer/in
- Hotelfachmann/ Hotelfachfrau
- Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau
- Koch/ Köchin
- Konditor/in
- Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
- Lebensmitteltechniker/in
- Mälzer/in
- Molkereifachmann/ Molkereifachfrau
- Molkereitechniker/in
- Müller/in
- Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau
- Systemgastronom/in
- Verkäufer/in im Nahrungsgewerbe
- Winzer/in

b.) Ausbildungsberufe in der Fachrichtung Ökotrophologie:

- Altenpflegehelfer/in
- Altenpfleger/in
- Assistent/in - Gesundheits- und Sozialwesen
- Diätassistent/in
- Fachkraft Altenbetreuung
- Haus- und Familienpfleger/in
- Hauswirtschafter/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Sozialhelfer/in/-assistent/in
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Sozialpädagogische/r Assistent/in /Kinderpfleger/in

2.) Bewertungssystem

Die Zulassung in den beruflichen Fachrichtungen Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie erfolgt nach einer Rangfolge, die nach einem Punktesystem (kumulierend) entsprechend § 1 Abs. 3 Punkt g und j wie folgt ermittelt wird:

a.) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,

3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

b.) Abschlussnote entsprechend den jeweiligen Zeugnissen in der Regel von IHK, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern (keine Berufsschulabgangszeugnisse)

1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

c.) Nachgewiesene 2-jährige Berufserfahrung nach der Ausbildung im Ausbildungsberuf (entsprechend Anlage 1, Punkt 1) 2 Punkte.

Anlage 2: Bewertungssystem für das Fach Sozial/Sonderpädagogik

Die Zulassung in dem Fach Sozial-/ Sonderpädagogik erfolgt nach einer Rangfolge, die nach einem Punktesystem (kumulierend) entsprechend § 1 Abs. 3 Punkt i wie folgt ermittelt wird:

a.) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

b.) Ergebnis des Auswahlgesprächs

Exzellent	= 5 Punkte
sehr geeignet	= 4 Punkte,
überdurchschnittlich geeignet	= 3 Punkte,
durchschnittlich geeignet	= 2 Punkte,
wenig geeignet	= 1 Punkt,
ungeeignet	= 0 Punkte.

Über die Eignung entscheiden die gesprächsführenden Fachvertreter. Gegenstand des Eignungsgesprächs kann sein:

Unterrichtserfahrungen in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres/des Berufgrundbildungsjahres/der Berufsfachschule

- Aktive Erfahrungen in der außerschulischen Jugendbildung oder der Jugendberufshilfe
- Erfahrungen im sozialen Bereich.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.07.2008 die nachstehende Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung der Praktikumsordnung am 17.09.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2008 in Kraft.

Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur vom 5. Juni 2007 mit Änderung zum 01.10.2008

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat im Einvernehmen mit den Fakultäten für Maschinenbau sowie für Elektrotechnik und Informatik gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur erlassen.

1 Gültigkeit der vorliegenden Praktikumsordnung

Die Leibniz Universität Hannover verlangt in ihrer Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieur“ vom 7.7.2006 im Bachelor-Studium die Ableistung von technisch orientierten berufspraktischen Tätigkeiten, die durch diese Praktikumsordnung näher geregelt werden. Die Gesamtheit der technisch orientierten berufspraktischen Tätigkeiten gemäß dieser Ordnung wird im Folgenden als „das Praktikum“ bezeichnet.

Die vorliegende Praktikumsordnung gilt mit ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die ab WS 08/09 im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur eingeschrieben sind, und gemäß einer Übergangsregelung in Abschnitt 11 auch rückwirkend für Studierende mit früherem Studienbeginn.

2 Aufgaben des Praktikantenamtes

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das gemeinsame Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik nach dem in dieser Praktikumsordnung festgelegten Verfahren.

Darüber hinaus berät das Praktikantenamt im Vorfeld in allen Fragen zur Planung und Durchführung des Praktikums. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung des Praktikums zu vermeiden, empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

3 Zweck des Praktikums

Im Praktikum sollen die Studierenden allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, die letztlich für den Berufseintritt und die erste Orientierung in der späteren Berufstätigkeit bedeutsam sind und ihrer Natur nach nur in einem typischen betrieblichen Umfeld im Kreise von einschlägig Berufstätigen gewonnen werden können.

Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden im Vorpraktikum schon vor Studienbeginn erste praktische Erfahrungen in der industriellen Fertigung erwerben.

Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang produktiv anzuwenden.

Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

4 Gliederung des Praktikums

4.1 Gesamtumfang

Für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur muss der nachfolgend genannte Gesamtumfang als abgeleitetes Praktikum anerkannt werden:

- insgesamt 12 Wochen Praktikum, bestehend aus
 - 0 - 4 Wochen Vorpraktikum (Grundpraktikum) möglichst vor Studienbeginn und

- 8 - 12 Wochen Fachpraktikum während des Studienverlaufs

Das Vorpraktikum vor Studienbeginn ist nicht vorgeschrieben, aber dringend empfohlen. Maximal 4 Wochen werden als Vorpraktikum anerkannt. Im Studienverlauf müssen dann noch so viele Wochen als Fachpraktikum abgeleistet werden, dass die Gesamtzahl von 12 anerkannten Wochen erreicht wird.

Für die Anerkennung als Vorpraktikum bzw. als Fachpraktikum müssen Praktikantentätigkeiten die in den Abschnitten 4.2 bzw. 4.3 benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikantentätigkeit frei gestaltet werden. Innerhalb der jeweils gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.

Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

Hochschulpraktikantinnen bzw. -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme an betriebsinternem Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

Die Aufteilung des gesamten Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes sollte jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

4.2 Vorpraktikum (Grundpraktikum)

4.2.1 Zielsetzung und Merkmale

Das Vorpraktikum dient im Sinne eines Grundpraktikums dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der industriellen Fertigung. Eingegliedert in ein Arbeitsumfeld von Auszubildenden, Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter sollen Praktikantinnen und Praktikanten verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen sowie betriebstechnische Abläufe kennen lernen.

Das Vorpraktikum soll nach einem vorab geplanten Ausbildungsprogramm unter fachkundiger Anleitung durchgeführt werden. Produktiver Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten soll nur zu dem Zweck erfolgen, ausgewählte Tätigkeiten realistisch kennen lernen zu können, und deshalb auf einen dafür jeweils angemessenen Umfang begrenzt bleiben. Andererseits sollen Praktikantinnen und Praktikanten aber auch nicht nur in einem reinen Ausbildungsumfeld (z.B. in einer Lehrwerkstatt) tätig sein, sondern durchaus auch betriebstechnische Abläufe in betriebstechnisch produktiver Umgebung kennen lernen.

Im maximal anerkannten Umfang von 4 Wochen ist das Vorpraktikum auch vor Studienbeginn bereits förderungswürdig nach BAföG. Zuständig für entsprechende Anträge ist das Studentenwerk.

4.2.2 Gliederung des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll eine Auswahl der nachfolgend exemplarisch genannten Erfahrungs- und Tätigkeitsbereiche betreffen:

VP1: Manuelle Fertigkeiten der industriellen Metall- und Kunststoffbearbeitung

Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Biegen, Richten, Schmieden, Nieten, Löten, Schweißen, Brennschneiden.

- VP2: Elektrotechnische und elektronische Werkstatt- und Betriebstätigkeiten
Beispiele: Herstellung von Bauteilen, Baugruppen, Geräten und Anlagen der Elektrotechnik und Elektronik; Montage, Wartung und Reparatur von elektrotechnischen und elektronischen Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen.
- VP3: Industrielle spanende Fertigung mit Werkzeugmaschinen
Beispiele: Drehen, Fräsen, Schleifen.
- VP4: Industrielle ur- und umformende Fertigung
Beispiele: Urformende Fertigungsverfahren: Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen; Umformende Fertigungsverfahren: Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Tiefziehen, Schmieden.
- VP5: Mitwirkung in weiteren industriellen Betriebsabläufen
Beispiele: Montage, Qualitätskontrolle, Versuchs- und Prüftechnik, Anlagenbetrieb, Instandhaltung, Wartung, Reparatur.

4.2.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Vorpraktikums

Für die Anerkennung eines ggf. abgeleisteten Vorpraktikums gelten folgende Regeln:

1. Maximale Anerkennung von 4 Wochen.
2. Jeder tatsächlich gewählte Bereich sollte mit mindestens einer Woche abgedeckt werden.

Bei gemischter Tätigkeit innerhalb einer Arbeitswoche ist diese nach dem überwiegenden Anteil jeweils einem einzelnen Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Wenn vor Studienbeginn kein Vorpraktikum abgeleistet wurde oder weniger als 4 Wochen, aber prinzipiell der Wunsch besteht, einen Teil des gesamten Praktikums im fachlichen Umfeld des Vorpraktikums zu absolvieren, können auch vorlesungs- und prüfungsfreie Zeiten während des Studienverlaufs dazu genutzt werden.

Zum Verfahren der Anerkennung von abgeleistetem Vorpraktikum siehe Abschnitt 10 dieser Praktikumsordnung.

4.3 Fachpraktikum

4.3.1 Zielsetzung und Merkmale

Das Fachpraktikum dient dem Erwerb von Erfahrungen in typischen Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Absolventen des jeweiligen Studienganges in der beruflichen Praxis. Es ist gekennzeichnet durch die Eingliederung der Praktikantinnen und Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen im Fachpraktikum möglichst weitgehend und aktiv beitragend integriert werden in die typische „Tagesarbeit“ ihres jeweiligen Arbeitsumfeldes. Dadurch sollen sie in engem Kontakt typische Aufgaben und Arbeitsweisen im Beruf stehender Ingenieure ihrer jeweiligen Fachrichtung kennen lernen und beobachten können.

Insofern soll sich der Tätigkeitscharakter im Fachpraktikum z.B. signifikant unterscheiden von der Durchführung einer Studien- oder Abschlussarbeit in einem Betrieb, die zwar auch unter betrieblichen Bedingungen stattfindet, bei der aber doch eher die eigenständige und abgeschlossene Bearbeitung eines bestimmten Themas im Vordergrund steht.

4.3.2 Gliederung des Fachpraktikums

Diese Praktikumsordnung schreibt für das Fachpraktikum keine verschiedenen Tätigkeitsbereiche nach fachlichen Unterscheidungsmerkmalen vor. Die fachliche Eignung eines beabsichtigten Tätigkeitsbereiches ergibt sich prinzipiell allein aus der Erfüllung der in 4.3.1 genannten allgemeinen Zielsetzungen und Merkmale sowie der Eignung des jeweiligen Betriebes gemäß Abschnitt 5.

Entscheidend für die Anerkennungsfähigkeit einer Praktikantentätigkeit ist, dass sie in einem typischen Aufgabenfeld oder Tätigkeitsbereich von Absolventen des jeweiligen Studienganges erfolgt.

In diesem Rahmen können und sollen die Studierenden die fachliche Orientierung ihres Fachpraktikums durchaus auch ihren persönlichen Studienschwerpunkten und Berufszielen anpassen. In allen Zweifelsfällen über die Anerkennungsfähigkeit einer beabsichtigten, eventuell spezielleren oder eher untypischen Praktikantentätigkeit empfiehlt sich jedoch dringend vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

In jedem Fall muss das Fachpraktikum aber nachweislich eine gewisse Breite und Vielfalt von praktischer Ingenieurtätigkeit abdecken. Für diesen Nachweis muss mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllt werden. Diese Anforderungen entfallen jedoch, wenn vor Beginn des Fachpraktikums die maximal anererkennungsfähigen 4 Wochen Vorpraktikum voll anerkannt wurden.

- **Verschiedene Unternehmen**

Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt in getrennten Abschnitten in mindestens zwei räumlich getrennten und organisatorisch voneinander unabhängigen Unternehmen. Hierbei ist die Beschäftigung in einem ähnlichen Tätigkeits- und Aufgabenspektrum in den unterschiedlichen Unternehmen zulässig. Für jedes einzelne Unternehmen werden dabei maximal 8 Wochen anerkannt.

- **Verschiedene Abteilungen im gleichen Unternehmen**

Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt zwar in ein und demselben Unternehmen, dort aber in mindestens zwei klar voneinander abgegrenzten Abschnitten mit Eingliederung der Praktikantin/des Praktikanten in verschiedene Organisationseinheiten, die signifikant unterschiedliche Tätigkeits- und Aufgabenspektren bearbeiten. Für jeden einzelnen Abschnitt werden dabei maximal 8 Wochen anerkannt.

- **Interdisziplinäre Praktikantentätigkeit**

Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt zwar in ein und demselben Betrieb und in organisatorischer Einbindung in ein und dieselbe Organisationseinheit, aber die Praktikantin/der Praktikant ist während und mit ihrer/seiner Tätigkeit in besonderem Maße an interdisziplinären, abteilungsübergreifenden Aufgabenstellungen beteiligt. Sie/er muss dabei Gelegenheit haben, neben ihrem/seinem eigenen Tätigkeitsanteil an der betreffenden Aufgabenstellung auch deren Gesamt-Zielsetzung und die Arbeitsanteile von beteiligten Mitarbeitern aus anderen Organisationseinheiten des Betriebes sowie deren Vernetzung so intensiv kennen zu lernen, dass sie/er diese interdisziplinären Aspekte in ihrem/seinem Bericht angemessen darstellen kann (siehe Abschn. 7).

4.3.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Fachpraktikums

Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang von 8 - 12 Wochen abhängig von der Anzahl der anerkannten Vorpraktikumswochen.
2. Erfüllung der allgemeinen Merkmale zur Zielsetzung und Durchführung gemäß Abschnitt 4.3.1.
3. Erfüllung von mindestens einem der Gliederungsmerkmale gemäß Abschnitt 4.3.2., wenn nicht vorher die vollen 4 Vorpraktikumswochen anerkannt wurden.

Die Erfüllung dieser Anforderung muss – insbesondere zur Anerkennung einer interdisziplinären Praktikantentätigkeit – durch entsprechende Aussagen des betreffenden Betriebszeugnisses belegt und im zugehörigen Praktikumsbericht deutlich gemacht werden.

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur sieht die Ableistung des Fachpraktikums in seinem maximalen Gesamtumfang von 12 Wochen im 6. bis 7. Studiensemester unmittelbar vor Beginn der Bachelor-Arbeit vor. Grundsätzlich werden dafür aber auch Tätigkeiten anerkannt, die bereits vor Studienbeginn oder in einem frühen Studienabschnitt durchgeführt wurden, sofern sie die hier für das Fachpraktikum verlangten Merkmale erfüllen.

Die vorgesehene gleichzeitige Durchführung des Fachpraktikums aller Studierenden eines Jahrgangs in einem ganz bestimmten Zeitraum im 6. und 7. Fachsemester verlangt von den Studierenden frühzeitige Planung und Bewerbung um einen geeigneten Praktikumsplatz, da es erfahrungsgemäß nicht leicht ist, einen qualifizierten Praktikumsplatz zu finden, insbesondere wenn gleichzeitig viele Bewerber gleiche Terminwünsche haben.

Wenn das Fachpraktikum bis zum Beginn der Bachelorarbeit, deren späteste Ausgabe und Anmeldung die Prüfungsordnung bis zum 1. Januar bzw. 1. Juni des 7. Fachsemesters vorsieht, nicht vollständig abgeschlossen werden kann, muss es unterbrochen und nach Abschluss der Bachelorarbeit vervollständigt werden. Zur Vermeidung einer solchen Unterbrechung kann es sich empfehlen, die Bachelorarbeit vorzuziehen und das gesamte Fachpraktikum erst nach deren Abschluss zu absolvieren.

Zum Verfahren der Anerkennung von abgeleistetem Fachpraktikum siehe Abschnitt 10 dieser Praktikumsordnung.

5 Betriebe für das Praktikum

Das Praktikum ist ein wesentlicher Teil der Ausbildung zum Ingenieur. Betriebe, die Praktikumsplätze anbieten, sollen sich dieser Zielsetzung bewusst sein und ihr durch entsprechende Betreuung und Beschäftigung des Praktikanten gerecht werden.

Die im Vorpraktikum und im Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren oder großen Industriebetrieben in den Branchen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik erworben werden, aber auch in anderen Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.

Für das Vorpraktikum können auch produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind jedoch Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors.

Im Vorpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb für metalltechnische oder elektrotechnische Berufe anerkannt sein, und die Praktikantentätigkeit muss von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden.

Für Teilabschnitte des Fachpraktikums können auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen geeignet sein. Nicht zugelassen sind jedoch Institute von oder an Hochschulen.

Im Fachpraktikum muss die Betreuung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation im Fachgebiet der jeweiligen Praktikantentätigkeit erfolgen.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und Bewerbung um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selber und sollte auch als frühe Gelegenheit zur Einübung in Bewerbungsabläufe verstanden werden, die spätestens beim Eintritt in den Beruf ohnehin nötig werden.

Hinweise auf geeignete Betriebe können unter anderem folgenden Quellen entnommen werden:

- Aushänge am Praktikantenamt
- Hinweise auf Internet-Job-Börsen im Internet-Angebot des Praktikantenamtes
- Auflistung von bekannt gewordenen Praktikumsbetrieben im Internet-Angebot des Praktikantenamtes
- Informationsangebot der örtlichen Industrie- und Handelskammern und andere Informationsquellen über die regionale Wirtschaftsstruktur
- Erfahrungsaustausch unter Studierenden und sonstige persönliche Kontakte

Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums. Hierzu ist in jedem Falle im Vorfeld eine genaue Abklärung des vorgesehenen Praktikumsablaufes mit dem Betrieb erforderlich. Die Studierenden dürfen keinesfalls davon ausgehen, dass allein mit der Zusage eines Praktikumsplatzes durch einen Betrieb automatisch auch die Durchführung des Praktikums gemäß den hier festgelegten Anforderungen gesichert sei.

Zur Vermeidung von späteren Schwierigkeiten mit der Anerkennung empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

6.1 Facharbeiter-Berufsausbildung und Ingenieur-Berufstätigkeit

Abgeschlossene einschlägige technische Facharbeiter-Berufsausbildungen (Lehren) werden mit bis zu 12 Wochen auf Vor- und Fachpraktikum angerechnet soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan. Einschlägige praktische Berufstätigkeiten auf Ingenieur-Niveau werden ebenfalls mit bis zu 12 Wochen auf Vor- und Fachpraktikum angerechnet, jedoch maximal mit der Hälfte ihrer tatsächlichen zeitlichen Dauer. Erforderlich sind entsprechende Betriebszeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen.

6.2 Erwerbstätigkeit während des Studiums (Werkstudententätigkeit)

Kurzzeitige, primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten während des Studiums, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt (siehe Abschnitt 8), die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 4 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

6.3 Anerkannte Praktika im gleichen Studiengang an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten

Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten im gleichen Studiengang bereits anerkannte technische Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

6.4 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

Alle anderen, nicht durch Abschn. 6.3 erfassten, anerkannten Praktika in anderen technischen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. auch Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

6.5 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemein bildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

6.6 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikantenberichten ist gemäß Erlass des Bundesministeriums für Verteidigung zulässig.

6.7 Technische Ausbildung im Zivildienst

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

6.8 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

6.9 Ausnahmeregelungen

Behinderte Studierende können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

7 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten

Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt vorzulegen.

Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsabläufe, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin bzw. des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikantenberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden.

Im Vorpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Bildern verfasst werden. Hierfür eignen sich z.B. vorgedruckte Berichtshefte für die gewerbliche Ausbildung (Beispiel siehe Anlage).

Im Fachpraktikum sollen keine Tagesaufzeichnungen, sondern zusammenfassende Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikantentätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss inklusive Bildern einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten pro Woche haben.

Abgesehen von den in Abschnitt 6 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

8 Zeugnisse über Praktikumsabschnitte

Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumsabschnitten ist neben den Berichten ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben. Dieses Zeugnis sollte in eigener Gestaltung des Betriebes ausgestellt sein. Es kann auch ein im Praktikantenamt erhältlich Vordruck verwendet werden (siehe Anlage).

Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift „Praktikumszeugnis“ und/oder die Aussage, dass die Studierende bzw. der Studierende als „Praktikantin“ bzw. als „Praktikant“ tätig war. Das Zeugnis soll auch eine Bewertung der Tätigkeit und der Berichtsheftführung enthalten.

9 **Praktikum im Ausland**

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten teilweise oder gänzlich im Ausland ist zulässig und wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum können das Zeugnis und der Bericht auch in Englisch abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Neben der eigenen Suche nach einem Praktikantenplatz im Ausland kann auch auf die Vermittlung durch verschiedene Austauschprogramme – z.B. durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD im Rahmen des IAESTE-Programms – zurückgegriffen werden. Die Vermittlung solcher Plätze stellt jedoch nicht automatisch sicher, dass der jeweilige Platz den hier gestellten Anforderungen genügt. Dies muss vom Interessenten gemäß Abschnitt 4 im Einzelfall selber abgeklärt werden.

10 **Anerkennungsverfahren**

Die Beantragung der Anerkennung von Praktikantentätigkeiten, die vor Studienbeginn durchgeführt wurden (Vorpraktikum gemäß 4.2 sowie ggf. Fachpraktikum gemäß 4.3 und Ersatzzeiten gemäß 6), erfolgt erst nach Aufnahme des Studiums in einem dafür festgelegten Zeitraum während des 1. Studiensemesters.

Die Unterlagen über Praktikumsabschnitte, die während des Studiums durchgeführt werden, sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss zur Beantragung der Anerkennung vorzulegen.

Zur Beantragung der Anerkennung einer Praktikantentätigkeit oder einer Ersatzzeit ist ein Antragsvordruck auszufüllen, in dem die Art der Praktikantentätigkeit bzw. der Ersatzzeit bezeichnet und deren Zuordnung zu den geforderten Tätigkeitsbereichen angegeben wird. Der Antragsvordruck ist zusammen mit einer Zeugniskopie und den Originalberichten in einer dafür vorgeschriebenen Mappe abzugeben. Das Originalzeugnis ist begleitend zur Einsicht vorzulegen. Nach Durchsicht bestätigt das Praktikantenamt die durchgeführte Anerkennung auf dem Antragsbogen bzw. lädt in Zweifelsfragen zur Rücksprache ein. Die Studierende bzw. der Studierende erhält anschließend alle Unterlagen zurück und hat sie bis zum Studienteilnehmer aufzubewahren.

Im Praktikantenamt wird für alle Studierenden eine Akte geführt, in der alle ausgesprochenen Anerkennungen fortlaufend vermerkt und die Einhaltung der Anforderungen dieser Ordnung geprüft werden. Über die Anerkennung von während des Studiums durchgeführte und anerkannte Praktikumsabschnitte werden entsprechende Bescheinigungen direkt an das zuständige Prüfungsamt übermittelt. Bei Verlassen der Hochschule ohne Abschluss werden solche Bescheinigungen auch zu Händen des Studierenden ausgestellt.

11 **Übergangsregelung**

Bei Studienanfang vor WS 08/09 wurden neben dem in der Prüfungsordnung festgelegten Fachpraktikum von 12 Wochen während des Studienverlaufs gemäß der Zulassungsordnung zusätzlich auch noch 8 Wochen Vorpraktikum vor Studienbeginn als Zulassungsvoraussetzung verlangt. Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllten, wurden nur bedingt mit der Auflage zugelassen, die fehlenden Vorpraktikumswochen in vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten spätestens bis zum Beginn des 6. Studiensemesters nachzuholen.

Mit Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung zum WS 08/09 wird rückwirkend auch von allen Studierenden mit früherem Studienbeginn nur noch die Ableistung von insgesamt 12 Wochen Praktikum verlangt. Bis zur früheren Gesamtzahl von 8 Wochen für das Vorpraktikum werden alle von den betroffenen Studierenden bereits abgeleisteten Vorpraktikumswochen auf die nun nur noch insgesamt 12 verlangten Praktikumswochen angerechnet.

Anhang:

- A1: Vordruck des Praktikantenamtes für ein Praktikumszeugnis
- A2: Vordruck WI-B für die Beantragung einer Praktikumsanerkennung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur
- A3 Beispiel für Wochenbericht im Vorpraktikum

A1: Vordruck des Praktikantenamtes für ein Praktikumszeugnis

Ausbildungsbetrieb _____
 Anschrift _____
 Abteilung _____ Branche _____
 Telefon _____ Internetadresse www. _____

Praktikantenzeugnis

Herr/Frau _____
 geboren am _____
 wohnhaft in _____
 wurde vom _____ bis zum _____ zu seiner/ihrer praktischen
 Unterweisung als Hochschulpraktikant/in wie folgt eingesetzt:

von	bis	Wochen	Art der Beschäftigung
Gesamte Wochenzahl			

Fehltag während der Beschäftigungsdauer: _____
 Bewertung der Tätigkeiten des/der Praktikanten/in:

 Bewertung der Berichtsheftführung:

 Ort und Datum

 Firmenstempel und Unterschrift

A2: Vordruck WI-B für die Beantragung einer Praktikumsanerkennung
im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur



Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau
und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik

WI-BSc.

Wirtschaftsingenieur B. Sc.

Praktikumsanerkennung gemäß Praktikumsordnung WI-B-PrakO 2008

Ich bitte um Anerkennung von

- Praktikum: Wochen
- Ersatzzeiten: Wochen
(Schulische Ausbildung, Bundeswehr, Zivildienst, Fachkurse, Berufsausbildung, an anderen Hochschulen anerkannte Praktika*, Erwerbstätigkeit*) * Erläuterungen bitte auf der Rückseite

Name
Vorname
Matr.-Nr.

Praktikumsbeginn	Praktikumsende	Bitte freilassen
.....	

_____ Datum Unterschrift der/des Studierenden

Firmenname		Branche		
PLZ	Ort	Land	Internetadresse	Telefon
.....	WWW:
Bemerkungen: Hier können Sie Informationen für andere Studierende zu dem Unternehmen oder das Praktikum selbst zur Verfügung stellen				
.....				

Zuordnung der Tätigkeiten im Vorpraktikum

- VP1** Wochen
Manuelle Fertigung
- VP2** Wochen
Elektrotechnische Werkstatt- und Betriebstätigkeit
- VP3** Wochen
Spanende Fertigung mit WZM
- VP4** Wochen
Ur- und umformende Fertigung
- VP5** Wochen
Weitere Betriebsabläufe

Zuordnung der Tätigkeiten im Fachpraktikum

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Praktikum in verschiedenen Unternehmen/ Praktikum in verschiedenen Abteilungen

1. Abteilung: Wochen
(max. 8 Wochen)
Tätigkeitsbereich: | <input type="checkbox"/> Praktikum mit interdisziplinärer Aufgabenstellung

Interdisziplinäre Tätigkeit Wochen
Tätigkeitsbereiche: |
| 2. Abteilung: Wochen
(max. 8 Wochen)
Tätigkeitsbereich: | |

Die nachfolgend ausgesprochene Praktikumsanerkennung gilt als Beleg für ein anerkanntes Praktikum und ist bis zum Studienende aufzubewahren !

- Das Praktikum wird wie beantragt anerkannt.
- Das Praktikum wird angerechnet auf begrenzt anerkennbare Ersatzzeiten.
- Das Praktikum wird mit Wochen wie nebenstehend anerkannt:
- Zur Anerkennung bitte Rücksprache.
- Zur Anerkennung bitte Nachbesserung.
- Das Praktikum wird nicht anerkannt.
- Bitte Anmerkungen auf der Rückseite beachten.
- Aufnahme in Datenbank

12 Wochen Praktikum vollständig abgeleistet
--

_____ Datum Unterschrift des Praktikantenamtes

Bitte in Druckschrift und vollständig ausfüllen!

Vermerke des Praktikantenamtes

A3: Beispiel für Wochenbericht im Vorpraktikum

Name des/der Praktikanten/in	
Woche vom/bis/Jahr	Ausbildungsabteilung

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen usw.	Einzelstunden	Gesamtstunden
Montag	Fertigen der Teile 1 und 2 der Zwinge		
		3	7,5
	Materialbeschaffung, Sägen, Fräsen	4,5	
	Anreißen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden, Reiben		
Dienstag	Fertigen d. Spindel: Drehen, Gewindeschneiden, Bohren, Reiben	4,5	
	Hartlöten des Winkels und Nachbearbeitung durch Feilen	2	7,5
		1	
	Montage der Zwinge inklusive Vernieten des Tellers		
Mittwoch	Fräsen von Schraubstockteilen:		
		5	7,5
	2 Backen und Grundplatte	2,5	
	2 Führungsleisten		
Donnerstag	Drehen der Schraubstockspindel	2	
			7,5
	Anreißen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden div. Schraubstockteile	5,5	
Freitag	Bohren , Reiben, Verstiften diverser Schraubstockteile	3	
		1,5	5
	Anpassen d. Schraubstockteile u. Montage d. Schraubstocks	0,5	
	Aufräumen der Werkstatt und des Arbeitsplatzes		

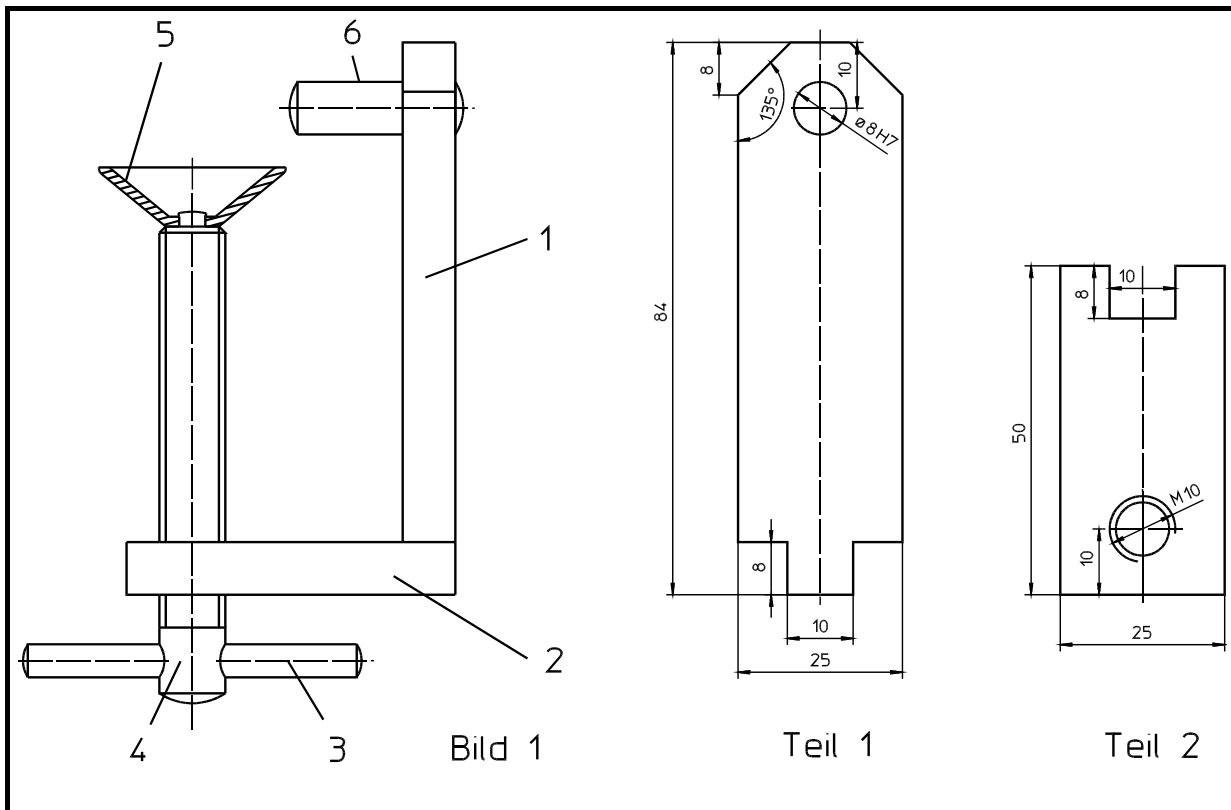
Herstellung einer Zwinge für einen Schraubstock

Die Zwinge (Bild 1) besteht aus sechs Teilen. Der Winkel wird aus St 37 gefertigt, indem eine Zapfenplatte, Teil 1, und eine Nutplatte, Teil 2, aus Fl 25x8x86 bzw. Fl 25x8x52 gefräst werden, so dass der Zapfen gleitend in die Nut passt. Der Zylinderstift 8m6x24, Teil 6, aus St 50 wird in das Teil 1 mit einer festen Übergangspassung (8 H7) eingesetzt. Dafür wird in das Teil 1 ein 7,8 mm großes Loch gebohrt, das auf die Größe 8 H7 mit feiner Reibahle aufgerieben wird. Die Passung wird mit einem Grenzlehndorn überprüft.

Um die Gewindebohrung im Teil 2 herzustellen, wird zuerst ein Kernloch von 8,5 mm gebohrt. Anschließend wird das Kernloch angefast, damit die Gewindebohrer besser angesetzt werden können. Mit einem dreigängigen Satz Gewindebohrer wird abschließend von Hand das Innengewinde mit dem Durchmesser M10 in die Bohrung geschnitten. Nachdem beide Teile gereinigt worden sind, werden sie durch Hartlöten zu einem Winkel verbunden. Der Winkel wird abschließend auf Maß gefeilt und geschlichtet.

Die Spindel wird an einer Universaldrehmaschine gefertigt. Als Halbzeug wird ein kurzspaniger Rundstahl verwendet. Zuerst wird die Spindel durch Längs- und Plandrehen auf ihre Form gebracht. Danach werden die Fasen mit einem 45°-Meißel und die Rundungen mit einem Radiusdrehmeißel gedreht. Das Außengewinde lässt sich entweder mit einem Gewindeschneideisen mit Hilfe des Reitstocks oder mit einem entsprechend geformten Drehmeißel fertigen, indem Steigung und Drehzahl auf das zu schneidende Gewinde abgestimmt werden. Das erste Verfahren bietet sich besonders bei metrischen ISO-Gewinden an, so dass auf diese Weise ein M10 Gewinde auf die Spindel geschnitten wird. Auf die gleiche Art und Weise wie zuvor der Zylinderstift in die Zapfenplatte eingesetzt wurde, wird der Zylinderstift 5m6x50, Teil 3, in die Spindel eingepasst.

Der Spannteller, Teil 5, wird den Praktikanten und Praktikantinnen bereits fertig zur Verfügung gestellt. Der Teller wird mit der Spindel vernietet, indem der kleine Zapfen der Spindel mit einem Hammer und einem Dorn so verformt wird, dass der Teller gegen Herunterfallen gesichert ist, aber auf der Spindelspitze trotzdem beweglich bleibt.



Für die Richtigkeit

Datum, Unterschrift des/der Praktikanten/in	Datum, Unterschrift und Stempel des Ausbildenden bzw. Ausbilders
---	--

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 16.01.2008 die nachfolgende Ordnung für die Promotion zur Doktorin der Gartenbauwissenschaften oder zum Doktor der Gartenbauwissenschaften (Dr. rer. hort.) beschlossen. Das Präsidium hat die Promotionsordnung am 10.09.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät
für die Promotion zur
Doktorin der Gartenbauwissenschaften oder zum
Doktor der Gartenbauwissenschaften (Dr. rer. hort.)**

**§ 1
Verleihung des akademischen Grades
Dr. rer. hort.**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Naturwissenschaftliche Fakultät (im Folgenden kurz Fakultät genannt) auf Grund eines Promotionsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Ordnung den akademischen Grad „Doktorin der Gartenbauwissenschaften“ oder „Doktor der Gartenbauwissenschaften“ (Doctor rerum horticulturnarum, abgekürzt: Dr. rer. hort.).

**§ 2
Promotionsleistungen**

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus der Dissertation und wahlweise der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation.

(2) Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung auf agrar-, gartenbauwissenschaftlichem oder einem fachlich verwandten Gebiet, welche einen wissenschaftlichen Fortschritt darstellt. Wissenschaftliche Publikationen in den üblichen Publikationsorganen oder dafür vorgesehene Manuskripte können Bestandteil einer Dissertation sein. Besteht die Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten, so ist eine Darstellung der Leitlinien der eingereichten Arbeiten in einem angemessenen Umfang beizufügen. Bei mehreren Autorinnen oder Autoren solcher wissenschaftlicher Arbeiten muss der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zweifelsfrei erkennbar sein. Die Dissertation muss ein zusammenhängendes Fachthema behandeln und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. Teile der Dissertation können bereits vor deren Einreichung veröffentlicht sein.

(3) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, dass die Doktorandin oder der Doktorand das Fachgebiet, dem das Thema ihrer oder seiner Dissertation entnommen ist, in angemessener Breite und Tiefe beherrscht. Hierzu gehört die Fähigkeit, die Problemstellung und die Ergebnisse der Dissertation kritisch zu diskutieren und in das Gesamtgebiet einzuordnen. Sie oder er muss darüber hinaus in der Lage sein, auch Fragen aus anderen Fachgebieten zu beantworten, die sachlich und methodisch mit der Dissertation in Verbindung stehen.

(4) Die Disputation umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag, der die wesentlichen Inhalte der Dissertation wiedergibt, und eine anschließende Diskussion. Die Disputation soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand in der Lage ist, die Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation kritisch zu diskutieren und in das wissenschaftliche Umfeld einzuordnen. Hierzu gehört die Fähigkeit, in dem von der Dissertation hauptsächlich berührten Fachgebiet vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse darzustellen und zu erläutern.

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. hort. setzt ein ordnungsgemäßes Studium der Agrar- oder Gartenbauwissenschaften oder von Studiengängen, die in wesentlichen Inhalten mit dem Fachgebiet der Promotion verwandt sind, voraus, das mit einer bestandenen Diplomprüfung, Masterprüfung, staatlichen Abschlussprüfung oder einer äquivalenten Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurde.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen und ein mindestens achtsemestriges abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen, richten einen begründeten Antrag auf Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen an die Dekanin oder den Dekan. Für die Gleichwertigkeit des Abschlussexamens einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen oder -absolventen können auf ihren begründeten Antrag an den Dekan oder die Dekanin zur Promotion zugelassen werden, wenn sie nach einem in der Regel zweisemestrigen Studium an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Kenntnisprüfungen nach Absatz 5 erfolgreich abgelegt haben. Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen, die einen konsekutiven, zehensemestrigen Studiengang abgeschlossen haben, soll das zweisemestrige Studium an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erlassen werden.

(4) Ein Antrag auf Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 soll vor Beginn der Arbeit an der Dissertation schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät gerichtet werden. Dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber die Unterlagen über das bisherige Studium und eine Erklärung beizufügen, ob sie oder er sich einer akademischen oder staatlichen Abschlussprüfung eines Studiums gemäß § 3 Abs. 1 erfolglos unterzogen hat. Im Antrag sind gegebenenfalls die erbrachten Prüfungsleistungen anzugeben, deren Gleichwertigkeit zu einer Kenntnisprüfung festgestellt werden soll. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der oder des für die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden vorgesehenen Hochschullehrerin oder Hochschullehrers beizufügen.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber nach den Absätzen 2 und 3 haben Kenntnisprüfungen in drei Fachgebieten abzulegen. Durch die Kenntnisprüfungen soll nachgewiesen werden, dass sie oder er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, wie sie in einem mindestens achtsemestrigen, ordnungsgemäßen Studium gemäß § 3 Abs. 1 an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erworben werden können. Die Bewerberin oder der Bewerber kann im Antrag nach Absatz 4 Vorschläge für die Fachgebiete der Kenntnisprüfung machen. Früher erbrachte Prüfungsleistungen sind angemessen anzurechnen und können Kenntnisprüfungen ersetzen. Der Fakultätsrat entscheidet über die Fachgebiete der Kenntnisprüfung und setzt die Prüferinnen und die Prüfer fest. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Bewerberin oder der Bewerber vereinbart mit den Prüferinnen und Prüfern Prüfungstermine. Im Anschluss an die Prüfung teilen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfling mündlich und der Dekanin oder dem Dekan schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit. Die Kenntnisprüfungen sollen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des Fakultätsrates abgeschlossen sein. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

§ 4

Zulassung zur Promotion

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. Dieses soll zu Beginn der Arbeiten an der Dissertation, mindestens jedoch drei Monate vor Abgabe der Dissertation, geschehen. In dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber das Arbeitsthema ihrer oder seiner Dissertation anzugeben. Das Arbeitsthema der Dissertation soll von der Bewerberin oder dem Bewerber im erklärten Einvernehmen mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover festgelegt werden. Dem Antrag ist eine Projekt-skizze über die geplante Dissertation anzufügen.

(2) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne dieser Promotionsordnung sind Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten einer wissenschaftlichen Hochschule. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche durch ein Programm einer Forschungsförderungseinrichtung mit externen Begutachtung gefördert werden und deren entsprechende Beantragung zuvor durch den Fakultätsrat befürwortet wurde, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d.h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Leibniz Universität Hannover gleichgestellt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion hat die Bewerberin oder der Bewerber beizufügen:

- a) einen Lebenslauf einschließlich des Bildungsganges, gegebenenfalls ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- b) die Nachweise (in beglaubigter Fotokopie), dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt sind;

c) eine Erklärung, ob er oder sie bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät beantragt hat, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben darüber,

d) eine das Arbeitsthema enthaltende Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der in § 4 (1) genannten Hochschule, für eine angemessene Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu sorgen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, handelt es sich um eine extern anzufertigende Dissertation.

(4) Über die Zulassung zur Promotion beschließt die Fakultät. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion und die beigefügten Unterlagen verbleiben bei der Fakultät. Die Fakultät kann Bewerbern mit extern angefertigter Dissertation die Zulassung verwehren, wenn eine sachgerechte wissenschaftliche Beurteilung der Dissertation nicht möglich erscheint.

(5) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

§ 5

Internationale Promotionsverfahren

Im Falle gemeinsamer Promotionsverfahren der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit ausländischen Hochschulen wird der Fakultätsrat ermächtigt, Einzelfallregelungen zu treffen. Diese dürfen hinsichtlich der Anforderungen dieser Promotionsordnung nicht nachstehen.

§ 6

Antrag auf Promotion und Abgabe der Dissertation

(1) Ein Antrag auf Promotion zum Dr. rer. hort. setzt die Zulassung zur Promotion voraus und ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät (§ 4 Abs. 1) zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Vier identische Ausfertigungen einer Dissertation in Maschinenschrift. Die Dissertation soll in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Auf einen begründeten Antrag hin kann die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. Vorschriften zur Gestaltung des Titelblattes sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Dissertation enthält am Anfang eine Kurzzusammenfassung in deutscher und einen Abstract in englischer Sprache (jeweils eine Seite). Diese sind auch in elektronisch lesbarer Form einzureichen. Die Dissertation soll am Schluss einen kurzen Lebenslauf einschließlich Bildungsgang enthalten. Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht worden sein.

Die Veröffentlichung von Teilergebnissen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

b) Eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die Dissertation selbständig verfasst und die benutzten Hilfsmittel und Quellen sowie gegebenenfalls die zu Hilfsleistungen herangezogenen Institutionen vollständig angegeben hat.

c) Eine Erklärung, dass die Dissertation nicht schon als Masterarbeit, Diplomarbeit oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet worden ist.

d) Eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen der Doktorandin oder des Doktoranden.

e) Vorschläge zur Referentenbestimmung, zum Prüfungskollegium sowie spätestens mit Ende der Auslieferungsfrist zu Ort und Zeitpunkt der Prüfung.

(2) Mit dem Antrag auf Promotion gibt die Doktorandin oder der Doktorand eine unwiderrufliche Erklärung darüber ab, ob sie oder er die mündliche Prüfung (§ 9) oder die Disputation (§ 10) wählt. Mit dem Antrag sind von der Doktorandin oder dem Doktoranden zwei von ihr oder ihm gewählte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (§4 (2)) als Mitglieder des Prüfungskollegiums vorzuschlagen. Die genannten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sollen unter dem Gesichtspunkt gewählt werden, dass die für die mündliche Prüfungsleistung geforderte fachliche Breite gewährleistet ist.

(3) Der Antrag auf Promotion, eine Ausfertigung der eingereichten Dissertation und die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Fakultät.

(4) Der Antrag auf Promotion kann zurückgezogen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet ist.

§ 7 Prüfungskollegium

(1) Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt die Fakultät für die Prüfung der Dissertation eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer (§ 4 Abs. 2) oder eine Wissenschaftlerinnen oder einen Wissenschaftler gleichwertiger Qualifikation als Referentin oder Referenten.

In Ausnahmefällen kann innerhalb von drei Jahren nach ihrem oder seinem Weggang auch eine ehemalige Hochschullehrerin oder ein ehemaliger Hochschullehrer als Referentin oder Referent bestimmt werden. Außerdem benennt die zuständige Fakultät zur Prüfung der Dissertation eine oder mehrere Hochschullehrerinnen, einen oder mehrere Hochschullehrer oder Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler gleichwertiger Qualifikation als Korreferentinnen oder Korreferenten. Referentinnen, Referenten, Korreferentinnen und Korreferenten haben im Promotionsverfahren mit Ausnahme der Bestimmung nach § 7 (3) dieselben Rechte; sie werden im Folgenden zusammen als Referentinnen oder Referenten bezeichnet.

(2) Wenn die Dissertation von einer Persönlichkeit angeregt und betreut worden ist, die keiner Hochschule angehört und nicht die Voraussetzung einer Referentin oder eines Referenten nach § 7 (1) erfüllt, kann diese zur Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme aufgefordert werden.

(3) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt die Fakultät für die mündliche Prüfung (§ 9) oder die Disputation (§ 10) ein Kollegium aus in der Regel vier, mindestens jedoch drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder gleichwertig qualifizierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern als Prüfende ein und überträgt einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät den Vorsitz. Mindestens zwei Prüfende müssen hauptamtlich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover tätig sein. Zum Kollegium gehören in der Regel zwei Prüfende, die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagen und die Voraussetzungen nach § 6 (2) erfüllen. Die Referentin oder der Referent kann Prüfende oder Prüfender, aber nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sein.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Referentinnen oder Referenten prüfen einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt oder nicht anerkannt werden kann.

(2) Jede Referentin und jeder Referent erstattet ein schriftliches Referat und empfiehlt darin entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und begründet die Empfehlung. Falls die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich ein begründeter Vorschlag für die Note zu machen. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	= 0
sehr gut	= 1
gut	= 2
genügend	= 3

(3) Die Vergabe der Note "ausgezeichnet" als Gesamtnote der Dissertation setzt voraus, dass alle Referentinnen und Referenten diese Note vorschlagen.

(4) Die Dissertation und die Referate sowie etwaige Gutachten werden mindestens zwei Wochen lang in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit zur Einsichtnahme für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Geschäftszimmer der Fakultät ausgelegt. Eine entsprechende Benachrichtigung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät. Jedes Mitglied dieses Personenkreises hat das Recht, während der Auslegefrist gegen eine vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. Er hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(5) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn alle Referentinnen und Referenten ihre Annahme empfohlen haben und wenn kein Einspruch gemäß § 8 Abs. 4 gegen die Annahme der Arbeit erfolgt ist.

(6) Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn alle Referentinnen und Referenten die Ablehnung empfohlen haben und dagegen kein Einspruch gemäß § 8 Abs. 4 erfolgt ist. Das Promotionsverfahren ist damit beendet, und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt dies der oder dem Betroffenen mit einer Be-

gründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

(7) Wenn über die Annahme der Dissertation im Verfahren nach § 8 Abs. 5,6 nicht entschieden ist, setzt die Fakultät dazu ein Kollegium von mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ein. Diesem müssen die Dekanin oder der Dekan der Fakultät als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Referentinnen und Referenten angehören. Die Fakultät ernennt gegebenenfalls weitere, möglichst auswärtige Referentinnen oder Referenten. § 8 Abs. 1, 2, 4 gelten entsprechend. Nach Ablauf der Auslegefrist (§ 8 Abs. 4) der zusätzlich angeforderten Referate berät das Kollegium in nicht öffentlicher Sitzung unter Berücksichtigung aller vorliegenden Referate und aller gemäß § 8 Abs. 4 eingegangenen Einsprüche. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Kollegium beschließt über die Annahme der Arbeit. Im Falle der Annahme legt das Kollegium die Bewertung fest. Wenn eine sofortige Annahme nicht erfolgen kann, aber zu erwarten ist, dass nach der Erfüllung von Auflagen, die die wissenschaftliche Arbeit betreffen, mit dem erfolgreichen Abschluss der Arbeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu rechnen ist, beschließt das Kollegium zunächst nur über die zu erfüllenden Auflagen. Dabei ist ein angemessener Zeitraum zur Erfüllung der Auflagen festzulegen. Der Zeitraum kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus triftigem Grund verlängert werden. Werden die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, gilt die Dissertation als nicht angenommen. Dieses wird der oder dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. Nach der Erfüllung der Auflagen wird durch das Kollegium erneut über die Annahme der Dissertation und gegebenenfalls über ihre Bewertung entschieden. Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt dies der oder dem Betroffenen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 9

Mündliche Doktorprüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Dekanin oder der Dekan alsbald einen Termin in der Regel in der Vorlesungszeit und einen Ort in den Räumen der Fakultät für die mündliche Doktorprüfung fest, falls diese Prüfungsart gewählt wurde. Ort und Zeit der mündlichen Doktorprüfung sowie der Titel der Dissertation werden der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern des Kollegiums schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus hochschulöffentlich bekannt gegeben. Zwischen Bekanntgabe und Prüfung müssen mindestens fünf Werkzeuge liegen. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 4 Abs. 2 haben Zutrittsrecht zu den mündlichen Prüfungen. Weitere Zuhörerinnen oder Zuhörer können mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der oder des Prüfungsvorsitzenden zugelassen werden.

(3) Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Prüfung beginnt mit einem Kurzvortrag von 15-20 Min. Dauer, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation zusammenfasst. Der Kurzvortrag ist in der Regel hochschulöffentlich; die oder der Prüfungsvorsitzende kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden nur die Teilnehmer entsprechend § 9 Abs. 2 zulassen. Das anschließende nichtöffentliche Prüfungsgespräch erstreckt sich über das Fachgebiet, dem das Thema der Dissertation entnommen wurde und über erweiterte Themengebiete, die sachlich und methodisch mit der Dissertation in Verbindung stehen. Es dauert zusammenhängend mindestens 60 Minuten, höchstens 100 Minuten. Im Rahmen der mündlichen Doktorprüfung kann im Anschluss an die Prüfungen durch die Mitglieder des Prüfungskollegiums jede oder jeder anwesende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer Fragen zur Dissertation stellen.

§ 10

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Dekanin oder der Dekan alsbald einen Termin in der Regel in der Vorlesungszeit und einen Ort in den Räumen der Fakultät für die Disputation fest, falls diese Prüfungsart gewählt wurde. Ort und Zeit der Disputation sowie der Titel der Dissertation werden der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern des Kollegiums schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus hochschulöffentlich bekannt gegeben. Zwischen Bekanntgabe und Prüfung müssen mindestens fünf Werkzeuge liegen. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums.

(2) Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(3) Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Disputation beginnt mit einem Vortrag von maximal 45 Minuten Dauer, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation zusammenfasst und in das wissenschaftliche Umfeld einordnet. Nach Beendigung des Vortrags haben zunächst die Mitglieder des Kollegiums nach § 7 Abs. 4 das Recht, Fragen zum Thema und dem wissenschaftlichen Umfeld zu stellen. Im Anschluss daran wird den Anwesenden die Möglichkeit gegeben, Fragen zum Vortrag zu stellen. Die Dauer der Disputation soll mindestens 75 Minuten betragen, aber 120 Minuten nicht überschreiten.

§ 11
Beurteilung der mündlichen Prüfung
oder der Disputation
und Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen sowie Auflagen

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation stellt das Prüfungskollegium in nicht öffentlicher Sitzung fest, ob und mit welchem Ergebnis die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Doktorprüfung oder die Disputation bestanden hat, mit welcher Note die Dissertation beurteilt wird und welches Gesamturteil über die Promotionsleistungen erteilt wird. Falls bereits eine Note für die Dissertation vorliegt, ist diese zu übernehmen. Das Prüfungskollegium kann sich zuvor durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation teilgenommen haben, beraten lassen.

Dem Urteil jeder beteiligten Prüferin und jedes beteiligten Prüfers kommt gleiches Gewicht zu. Bei der Urteilsfindung ist im Falle der mündlichen Prüfung der Eindruck aus dem Kurzvortrag mit zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Disputation sind die Qualität des Vortrages und der thematische Bezug der gestellten Fragen mit zu berücksichtigen. Jedes Urteil ist durch Noten wie in § 8 Abs. 2 auszudrücken oder die jeweilige Prüfung als nicht bestanden zu werten. Bei der Festlegung der Note über die Dissertation kommt den Urteilen aller Referentinnen und Referenten gleiches Gewicht zu.

Bei der Festlegung des Gesamturteils über die Promotionsleistungen kommt dem Urteil über die Dissertation ein Gewicht von 2/3 zu. Abhängig vom Gesamteindruck der jeweiligen Prüfungsleistungen kann das Prüfungskollegium als zusätzliche Bewertungsentscheidung das Ergebnis jeder zwischen zwei ganzen Noten liegenden Mittelbildung auf die nächstliegenden ganzen Noten gemäß § 8 Abs. 2 auf- oder abrunden. Das Gesamturteil ausgezeichnet darf nur vergeben werden, wenn die Dissertation und mündliche Prüfung bzw. Disputation jeweils mit ausgezeichnet bewertet wurden.

(2) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Prüfung fern oder bricht sie oder er die Prüfung ab, so gilt die Prüfung ohne Vorliegen einer ausreichenden Begründung als nicht bestanden. Im Falle einer ausreichenden Begründung legt die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung von § 9 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 1 einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Über die mündliche Prüfung bzw. die Disputation ist ein kurzes Protokoll zu führen. Es enthält neben Ort, Datum, Zeit des Beginns und des Endes der Prüfung
 die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, der Prüfenden sowie im Falle der mündlichen Doktorprüfung weiterer Anwesender
 den Titel der Dissertation
 die Note der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation,
 die Note der Dissertation,
die Gesamtnote der Promotionsleistungen.

Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungskollegiums unterzeichnet.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die in § 11 Abs. 3 genannten Ergebnisse unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Promotion aus.

(5) Wird die mündliche Doktorprüfung oder die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Doktorprüfung oder die Disputation frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten einmal wiederholen.

(6) Das Promotionsverfahren ist beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach nicht bestandener mündlicher Doktorprüfung oder Disputation keine Wiederholung beantragt hat oder das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden ist. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beendigung des Verfahrens mit einer Begründung

und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

(7) Das Prüfungskollegium kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Die Erfüllung der Auflagen prüft und bescheinigt die oder der Vorsitzende des Kollegiums nach § 7 Abs. 3.

§ 12

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach bestandener mündlicher Doktorprüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die genehmigte Endfassung der Dissertation zu veröffentlichen. Die Vorschriften für die Veröffentlichung und Ablieferung der Dissertation, sowie die Anzahl der abzuliefernden Exemplare, setzt die Fakultät in Übereinstimmung mit den vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen allgemeinen Richtlinien fest.

(2) Das Titelblatt soll dem Muster in der Anlage 2 entsprechend gestaltet und in der Sprache der Dissertation abgefasst sein. Dabei werden die Begriffe "Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover", "Fakultät", "Doktor/Doktorin der Gartenbauwissenschaften" und "Dr. rer. hort." unverändert übernommen. Die Dissertation soll am Schluss einen kurzen Lebenslauf einschließlich Bildungsgang sowie gegebenenfalls eine Publikationsliste enthalten.

(3) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Ablieferungsfrist, so verfallen ihre oder seine im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. Die vorläufige Bescheinigung nach § 11 Abs. 4 ist zurückzugeben. Auf einen begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hin entscheidet der Dekan über eine angemessene Verlängerung der Frist zur Ablieferung.

§ 13

Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 bzw. 4 angefertigt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder dem Dekan Fakultät eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover versehen. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung oder der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichungspflicht nach § 12 und die sonstigen Pflichten nach Anlage 5 erfüllt hat.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 14

Erneuerung der Promotionsurkunde

Auf Antrag eines Mitgliedes der Fakultät kann die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation auf Beschluss des zuständigen Fakultätsrates erneuert werden.

§ 15

Ehrenpromotion

(1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover kann durch ihre naturwissenschaftliche Fakultät die akademische Würde "Doktor/Doktorin der Gartenbauwissenschaften ehrenhalber" (Doctor rerum horticulturae honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. hort. h. c.) als Auszeichnung für hervorragende Leistungen auf gartenbauwissenschaftlichen Gebiet verleihen.

(2) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

(3) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gem. § 4 (2) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zu stellen. Über die Verleihung entscheidet die Fakultät.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichneten und mit dem Siegel der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

(5) Von der Ehrenpromotion werden alle zuständigen Ministerien und alle wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

§ 16

Entzug des Doktorgrades

Der Entzug des Doktorgrades und das Verfahren dazu erfolgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt sinngemäß auch für die akademische Würde "Doktor der Gartenbauwissenschaften ehrenhalber".

§ 17

Änderung der Promotionsordnung

Zur Änderung dieser gemeinsamen Promotionsordnung bedarf es des Beschlusses der naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 18

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Alle früheren Promotionsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Ist eine Doktorandin oder ein Doktorand gemäß einer früher gültigen Promotionsordnung zur Promotion zugelassen worden, so hat sie oder er bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation schriftlich zu erklären, dass sie oder er das Promotionsverfahren gemäß der zum Zulassungszeitpunkt gültigen fortsetzen will, wenn dies gewünscht wird.

(3) Die Frist zur Zulassung zur Promotion gem. § 4 (1) tritt sechs Monate nach der Bekanntgabe dieser Promotionsordnung in Kraft.

Anlage 1

Gestaltung des Titelblattes der (der Fakultät) vorgelegten Dissertation:

(Titel der Dissertation).....
Der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des Grades
Doktor/Doktorin* der Gartenbauwissenschaften (* jeweils auswählen)
Dr. rer. hort.
vorgelegte Dissertation
von
.....
(ggf. zuvor erworbener Grad, z.B. Dipl.-Ing. agr., Vorname, Nachname)
geboren am.....in.....

Anlage 2

Gestaltung des Titelblattes der von der Fakultät genehmigten Dissertation:

.....
(Titel der Dissertation)
Von der Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des Grades
Doktor/Doktorin* der Gartenbauwissenschaften (*jeweils auswählen)
Dr. rer. hort.
genehmigte Dissertation
von
.....
(ggf. zuvor erworbener Grad, z.B. Dipl.-Ing. agr., Vorname, Nachname)
geboren am.....in.....

(Erscheinungs- oder Druckjahr)

Rückseite des Titelblattes:

Referenten:.....

Tag der Promotion:.....

(Als Tag der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung oder der Disputation)

Anlage 3

Muster der Promotionsurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde
durch die Naturwissenschaftliche Fakultät
.....(Name der Doktorandin oder des Doktoranden).....
den Grad
Doktor/Doktorin* der Gartenbauwissenschaften (* jeweils auswählen)
(Doctor rerum horticumarum, Dr. rer. hort.).

(Sie bzw. Er) hat in einem Promotionsverfahren

durch (seine bzw. ihre) Dissertation
.....(Titel der Dissertation).....
sowie durch die mündliche Prüfung (seine bzw. ihre) wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei die Gesamtnote

.....
erhalten.

Am Promotionsverfahren haben als Referenten mitgewirkt:

.....
.....

Die Dissertation wurde mit.....bewertet.

Die mündliche Prüfung wurde mitbewertet.

Hannover, den (Datum)

.....
**Die Präsidentin bzw. Der Präsident
der Gottfried Wilhelm Leibniz
Universität Hannover**

.....
**Die Dekanin bzw. Der Dekan
der Naturwissenschaftlichen
Fakultät**

Anlage 4

Muster der Promotionsurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde
durch die Naturwissenschaftliche Fakultät
.....(Name der Doktorandin oder des Doktoranden).....
den Grad
(Doktor bzw. Doktorin) der Gartenbauwissenschaften
(Doctor rerum horticurarum, Dr. rer. hort.).

(Sie bzw. Er) hat in einem Promotionsverfahren

durch (seine bzw. ihre) Dissertation
.....(Titel der Dissertation).....

sowie durch die Disputation (seine bzw. ihre) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei die Gesamtnote

.....
erhalten.

Am Promotionsverfahren haben als Referenten mitgewirkt:

.....
.....

Die Dissertation wurde mit.....bewertet.

Die Disputation wurde mit..... bewertet.

Hannover, den (Datum)

.....
**Die Präsidentin bzw. Der Präsident
der Gottfried Wilhelm Leibniz
Universität Hannover**
.....

.....
**Die Dekanin bzw. Der Dekan
der Naturwissenschaftlichen
Fakultät**
.....

Anlage 5

Sonstige Pflichten:

Es ist eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation über die ordentliche Rückgabe vorübergehend zur Verfügung gestellter Ressourcen einschließlich zugehöriger Unterlagen beizubringen.

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**
(Berichtigung des Verkündungsblattes 12/2008 vom 03.09.2008)

§ 3 Abs. 2 muss lauten:

"(2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich für das Sommersemester 2008 auf 124,28 €, für das Wintersemester 2008/2009 auf 119,26 € und ab dem Sommersemester 2009 auf 130,00 €."

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.09.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 lt. b NHG, § 3 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung die Umbenennung des "Instituts für Strömungsmechanik und Elektronisches Rechnen im Bauwesen" in "Institut für Strömungsmechanik und Umweltphysik im Bauwesen" beschlossen.